

VERBANDSGEMEINDE  
LAMBRECHT (PFALZ)

ORTSGEMEINDE ELMSTEIN

ORTSTEIL IGGELBACH

BEBAUUNGSPLAN  
MIT INTEGRIERTER LANDSCHAFTSPANUNG

"KURZENECK"  
MIT AUSGLEICH "LAUBWALDENTWICKLUNG IGGELBACHTAL"  
S143/92

PLANSATZ UND  
FESTSETZUNGEN,  
BEGRÜNDUNG SOWIE  
LANDSCHAFTSPANUNG

STAND  
26. Juli 2000

PLANERGRUPPE ASL  
Kirschbaumweg 6, 60489 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/78 88 28, Fax: 0 69/7 89 62 46

the 1990s, the number of people in the world who are under 15 years of age has increased from 1.1 billion to 1.3 billion. The number of people aged 15 years and over has increased from 3.5 billion to 4.5 billion. The total population of the world has increased from 4.6 billion to 5.8 billion.

There are a number of reasons for the increase in the number of people in the world. One of the main reasons is the increase in the number of people who are surviving to old age. This is due to a number of factors, including improvements in medical care, better nutrition, and a decrease in the number of people who are dying from infectious diseases.

Another reason for the increase in the number of people in the world is the increase in the number of people who are having children. This is due to a number of factors, including a decrease in the number of people who are using contraception, and a decrease in the number of people who are dying from infectious diseases.

The increase in the number of people in the world has a number of implications. One of the main implications is the increase in the number of people who are dependent on others. This is due to the increase in the number of people who are aged 65 years and over, and the increase in the number of people who are disabled.

Another implication of the increase in the number of people in the world is the increase in the number of people who are living in poverty. This is due to a number of factors, including a decrease in the number of people who are working, and a decrease in the number of people who are receiving social security benefits.

The increase in the number of people in the world has a number of other implications. One of the main implications is the increase in the number of people who are living in crowded conditions. This is due to the increase in the number of people who are living in cities, and the increase in the number of people who are living in slums.

Another implication of the increase in the number of people in the world is the increase in the number of people who are living in poor health. This is due to a number of factors, including a decrease in the number of people who are receiving medical care, and a decrease in the number of people who are receiving clean water and sanitation.

The increase in the number of people in the world has a number of other implications. One of the main implications is the increase in the number of people who are living in poor housing. This is due to the increase in the number of people who are living in cities, and the increase in the number of people who are living in slums.

**VERBANDSGEMEINDE  
LAMBRECHT (PFALZ)**

**ORTSGEMEINDE ELMSTEIN**

**ORTSTEIL IGGELBACH**

**BEBAUUNGSPLAN  
MIT INTEGRIERTER LANDSCHAFTSPLANUNG**

**"KURZENECK"  
S143/92**

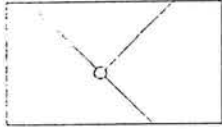
**ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
BAUGEBIET**

**STAND  
06. Juli 1999 / 26. Juli 2000**

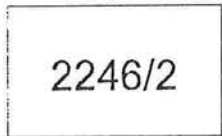
**PLANERGRUPPE ASL  
Kirschbaumweg 6, 60489 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/78 88 28, Fax: 0 69/7 89 62 46**

# Zeichnerische und textliche Festsetzungen

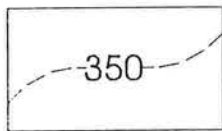
## Nachrichtliche Übernahmen



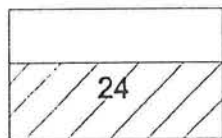
Flurstücksgrenze vorhanden



Flurstücksnummer  
z. B. 2246/2



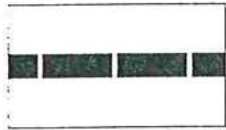
Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN



vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

## TEIL A

### Planungsrechtliche Festsetzungen

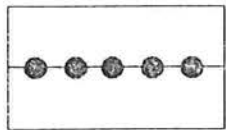


1. Geltungsbereich  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und  
§§ 1 bis 11 BauNVO)



- 2.1 Bezeichnung der Bereiche mit Flächen  
unterschiedlicher Nutzung, Maße der baulichen  
Nutzung oder Bauweise, z. B. A



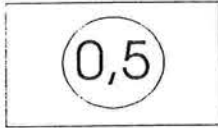
- 2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen  
Nutzung oder Bauweise



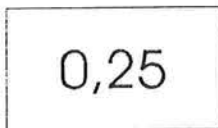
- 2.3 Reines Wohngebiet  
(§ 3 BauNVO)

- 2.3.1 In dem reinen Wohngebiet sind Ausnahmen  
des § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)



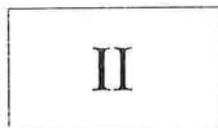
3.1 Geschossflächenzahl  
z. B. GFZ 0,5



3.2 Grundflächenzahl  
z. B. GRZ 0,25

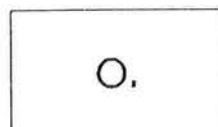
3.3 Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte als Höchstgrenze festgesetzt, soweit die Festlegung über die bebaubaren Flächen und Geschossflächen sowie die der LBauO nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

3.4 Zahl der Vollgeschosse

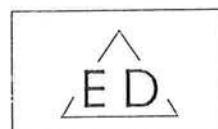


3.4.1 Geschosshöhe als Höchstgrenze  
z. B. II

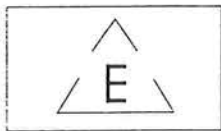
4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)



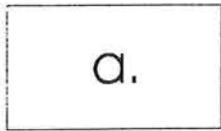
4.1 Offene Bauweise



4.1.1 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



4.1.2 Nur Einzelhäuser zulässig



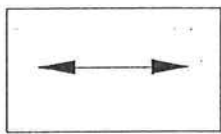
4.2 Abweichende Bauweise

Zulässig sind seitliche Grenzbebauungen oder offene Bauweisen gem. § 8 Abs. 10 Nr. 2 LBauO

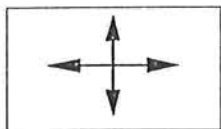


4.3 Baugrenze

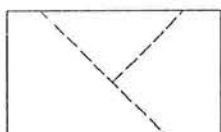
4.4 Die Stellung der baulichen Anlagen (Hauptbaukörper) ist innerhalb der überbaubaren Flächenteile festgesetzt.



4.4.1 Die Hauptfistrichtung entspricht der Ausrichtung der Baukörperlängsseite.



4.4.2 Die Hauptfistrichtung entspricht der Ausrichtung der Baukörperlängs- und -querseite.



4.5 Geplante Grundstücksgrenzen ohne bindende Festsetzung

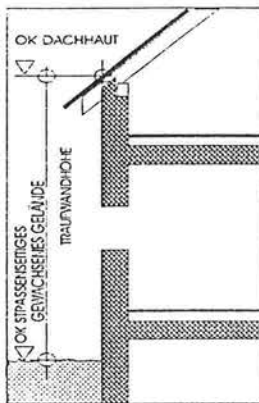
5. Höhenlage der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

5.1 Maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe

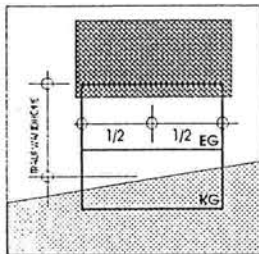
5.1.1 Die maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe beträgt:

Gebäude: I-geschossig: 4,60 m  
II-geschossig: 7,40 m

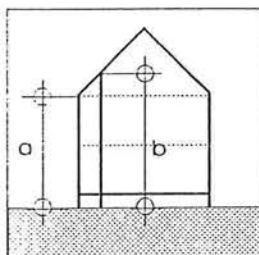
5.1.2 Die Traufwandhöhe wird wie folgt gemessen:  
OK straßenseitiges gewachsenes Gelände bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Fassade



Bei hangigem Gelände wird die Traufwandhöhe in der Fassadenmitte gemessen.

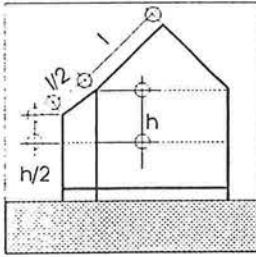


Bei hangigem Gelände wird die Traufwandhöhe in Fassadenmitte gemessen.



Ausnahmen bilden Traufwandhöhen über Dacheinschnitten, u. a. bei Terrassen bzw. Dachloggien. Die Länge des Dacheinschnittes bzw. zurückspringenden Gebäudeteiles darf max. ein Drittel der Dachlänge betragen.

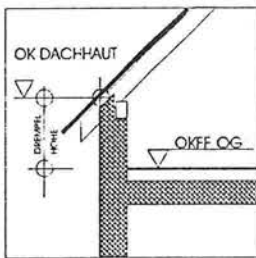
a = max. zulässige Höhe  
b = Traufhöhe am Dacheinschnitt oder zurückspringenden Gebäudeteil



Abgeschleppte Dächer dürfen nur bis auf die Hälfte der Höhe des Vollgeschosses unter dem Dachgeschoss geführt werden.

Die Länge des herabgezogenen Dachteiles darf max. die Hälfte der gesamten Dachlänge betragen.

## 5.2 Maximale Drenpelhöhe



5.2.1 Die maximal zulässige Drenpelhöhe beträgt 0,6 m.

5.2.2 Die Drenpelhöhe wird wie folgt gemessen:  
 OKFF Dachgeschoss mit Schnittpunkt  
 OK Dachhaut mit Außenkante Fassade

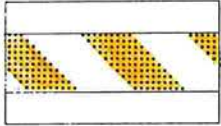
5.2.3 Dem Bauantrag ist ein Höhenschnitt des vorhandenen und des geplanten Geländes beizufügen.

6. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Flächen möglich

7. Öffentliche Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

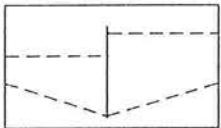
7.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung



7.1.1 Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

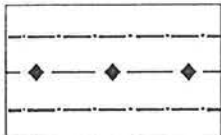


7.2 Fuß- und Wanderwege



7.3 Sichtfelder (nach RAS-K1)

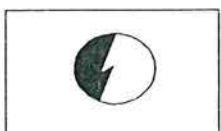
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



8.1 Zweckbestimmung: Oberirdische Hochspannungs-  
leitung, beidseitig je 10 m Schutzstreifen mit Beschrän-  
kung der Gehölzhöhe auf 3,50 m.

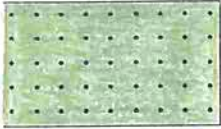


9. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallent-  
sorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ab-  
lagerungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

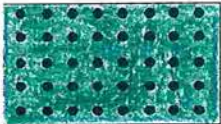


9.1 Zweckbestimmung: Elektrizität

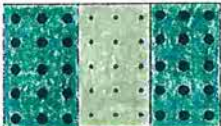
10. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



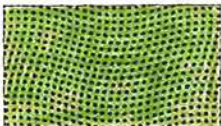
10.1 Flächen für die Landwirtschaft



10.2 Flächen für die Forstwirtschaft



10.2.1 Strauch- und Baummantel mit vorgelagertem Krautsaum



11. Öffentliche Grünfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

12. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

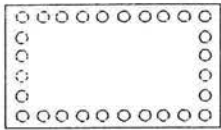
12.1 Allgemeine Planfestsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neuanpflanzungen nur mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen (s. Pflanzlisten). Bäume mit einem Stammumfang von über 50 cm gemessen in 1 m Höhe über dem natürlichen Gelände, sind zu erhalten. Bei unabweisbar notwendigen Gehölzabgängen, z. B. durch den Straßenbau bzw. durch die zusätzliche Wohnbebauung sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

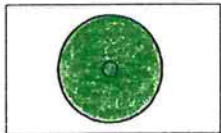


12.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Mindestens einmal jährlich Mahd nach dem 15. Juni und mögliche Schafbeweidung

12.3 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



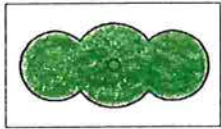
12.3.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entsprechend Pflanzliste 2



12.3.2 Anpflanzen von Einzelbäumen



12.3.3 Erhaltung von Einzelbäumen



12.3.4 Erhaltung von Sträuchern und Hecken

12.4 Pflanzlisten

12.4.1 Pflanzliste für Obstbäume (Empfehlung)

Pflanzliste 1

Apfelsorten

Winterrambur

Schöner aus Boskoop, rot

Brettacher

Kaiser Wilhelm

Gelber Edelapfel

Schafsnase

Bittenfelder Sämling

Erbachhofener

Birnensorten

Mollebusch

Gute Graue

Schweizer Wasserbirne

Neue Poiteau

Hauszwetschge in Typen

Walnuss

12.4.2 Pflanzliste für heimische Bäume und Sträucher  
(verbindlich für Ostrand und Empfehlung für Gärten)

Pflanzliste 2

Bäume

Spitzahorn

*Acer platanoides*

Vogelkirsche

*Prunus avium*

Stieleiche

*Quercus robur*

Feldahorn

*Acer campestre*

Sträucher

Kornelkirsche

*Cornus mas*

Roter Hartriegel

*Cornus sanguinea*

Hasel

*Corylus avellana*

Weißdorn

*Crataegus monogyna*

Liguster

*Ligustrum vulgare*

Heckenkirsche

*Lonicera xylosteum*

Kreuzdorn

*Rhamnus cathartica*

Hundsrose

*Rosa canina*

Schwarzer Holunder

*Sambucus nigra*

Wolliger Schneeball

*Viburnum lantana*

### 12.4.3 Pflanzenempfehlung und Pflanzverbote für private Gartenflächen

#### Pflanzliste 3

Felsenbirne	Amelanchier canadensis
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Maiblumenstrauch	Deutzia - Arten und Sorten
Wild-, Strauch- und Parkrosen	
Weigelia	Weigela - Sorten
Flieder	Syringa - Arten und Sorten
Spiersträucher	Spirea - Arten und Sorten
Jasmin	Philadelphus lemoinei
Sommerjasmin	Philadelphus virginialis
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis

Empfohlen werden zusätzlich die Obstgehölze aus der Liste 12.4.1 und die Sträucher aus der Liste 12.4.2

Verboten werden Pflanzungen von:

Fichte	Picea - Arten und Sorten
Tanne	Abies - Arten und Sorten
Scheinzypresse	Chamaecyparis - Arten und Sorten

### 12.4.4 Kleinkronige Straßenbäume

#### Pflanzliste 4

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides "Cleveland"
Weißbirke	Betula pendula
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

## TEIL B

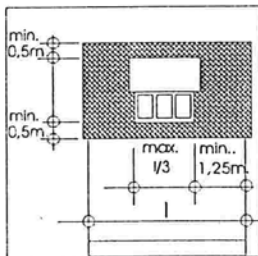
### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Besondere Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 6 LBauO)

- 1.1 Dachform und Dachneigung  
Als Dachform ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur das geneigte Dach zulässig.

Die zulässige Dachneigung untergeordneter Baukörper, untergeordneter Nebenanlagen und Garagen beträgt  $35^\circ - 55^\circ$ .

Flachdächer sind als Ausnahmen auf untergeordneten Baukörpern, untergeordneten Nebenanlagen und Garagen zulässig, wenn sie als begrünte Bedachung ausgeführt oder als Dachterrasse genutzt werden.

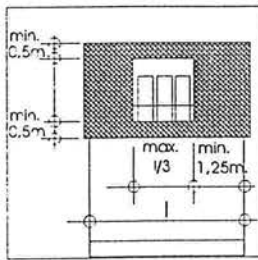


- 1.2 Dachgestaltung

- 1.2.1 Dachgauben dürfen, einzeln oder in ihrer Summe, eine Länge von  $1/3$  der zugehörigen Tauflänge nicht überschreiten; sie müssen, gemessen in der Horizontalen, einen Abstand von mind. 0,5 m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaußenwand einhalten.

Der First von Gauben und Nebengiebeln muss, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5 m zum Hauptfirst des Daches einhalten.

Der seitliche Abstand der Dachaufbauten von den Giebelseiten des Gebäudes muss mind. 1,25 m betragen.



### 1.2.2

Dacheinschnitte dürfen eine Länge von  $\frac{1}{3}$  der Trauf-  
länge nicht überschreiten; sie müssen, gemessen in  
der Horizontalen, einen Abstand von mind. 0,5 m zur  
Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaußenwand  
haben.

Die Oberkante des Dacheinschnittes muss, in der Ver-  
tikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5 m zum  
Hauptfirst des Daches haben.

Der seitliche Abstand der Dacheinschnitte von den  
Giebelseiten muß mind. 1,25 m betragen.

### 1.3

#### Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat in gebrannten Tonziegeln  
oder in Betondachsteinen in den Farbtönen rot bis rot-  
braun zu erfolgen. Für untergeordnete Dachaufbauten  
oder bei besonderen öffentlichen Gebäuden sind als  
Ausnahme auch andere Materialien oder Farben zu-  
lässig.

### 1.4

#### Fassadengestaltung

Verkleidungen der Außenwandflächen eines Gebäu-  
des mit glasiertem oder glänzendem Material, wie z. B.  
Kunststoff-, Asbestzement-, Bitumen- oder Metallele-  
menten, sind nicht zulässig; folgende Materialien sollen  
hauptsächlich Verwendung finden:

Putz, Naturstein und Holz

Metallisch glänzende Fenster, Türen und Tore sind  
generell unzulässig.

Zusammenhängende Baukörper (z. B. beim Doppel-  
oder Reihenhaus) sind hinsichtlich ihrer Dach- und  
Fassadenstruktur sowie ihrer Material- und Farbge-  
bung einheitlich zu gestalten.

Fensterlose Fassaden sind mit standortgerechten  
Kletterpflanzen zu begrünen.

## 1.5 Antennenanlagen

Außenantennen sind unzulässig, soweit ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Falls keine Gemeinschaftsantenne im Dachraum errichtet werden kann, darf nicht mehr als eine Antenne auf einem Gebäude erstellt werden. Parabolantennen sollen nur dann Verwendung finden, wenn der Satellitenempfang durch andere Empfangsmöglichkeiten nicht gewährleistet werden kann. Parabolantennen sollen, soweit möglich, im rückwärtigen nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereich der Gebäude angeordnet werden.

## 2. Bodenversiegelung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 und 7 LBauO)

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen sind Wege nur zulässig, wenn sie den Boden nicht versiegeln.

Die Pflege der Grünflächen hat so zu erfolgen, daß der landschaftstypische Charakter erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

### 2.1 Gartenmauern

Stützmauern, Terrasseneinfassungen u. ä. sind nur bis höchstens 1,3 m Höhe zulässig; bei Mauern über 30 cm Höhe sind Ausführungen in Sichtbeton unzulässig.

### 2.2 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen für Terrassen und Geländeterrassierung sind so zu gestalten, daß eine natürlich wirkende Geländemodulation entsteht.

## 3. Zisternen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BauGB)

Zisternen sind zulässig.

the 1990s, the number of people with a mental health problem has increased in the UK (Mental Health Act 1983, 1990).

There is a growing awareness of the need to address the needs of people with mental health problems in the community. The current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

One of the key challenges in the development of these services is the need to ensure that they are accessible to all people who need them. This is particularly true for people who are living in poverty, who are often the most vulnerable to mental health problems. The current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

Another key challenge is the need to ensure that these services are sustainable. This is particularly true for people who are living in poverty, who often have limited resources. The current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

A third key challenge is the need to ensure that these services are effective. This is particularly true for people who are living in poverty, who often have limited resources. The current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

Finally, a fourth key challenge is the need to ensure that these services are acceptable to the people who need them. This is particularly true for people who are living in poverty, who often have limited resources. The current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

In conclusion, the current emphasis is on the development of services that are based on the needs of the individual, rather than on the needs of the system. This has led to a number of initiatives, including the development of self-help groups, peer support groups, and community mental health teams. The aim of these initiatives is to provide people with mental health problems with the support and resources they need to live their lives in the community.

VERBANDSGEMEINDE  
LAMBRECHT (PFALZ)

ORTSGEMEINDE ELMSTEIN

ORTSTEIL IGGELBACH

BEBAUUNGSPLAN  
MIT INTEGRIERTER LANDSCHAFTSPLANUNG

"KURZENECK"  
MIT AUSGLEICH "LAUBWALDENTWICKLUNG IGGELBACHTAL"  
S143/92

BEGRÜNDUNG

STAND  
26.07.2000

PLANERGRUPPE ASL  
Kirschbaumweg 6, 60489 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/78 88 28, Fax: 0 69/7 89 62 46

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Erfordernis der Planaufstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Übergeordnete Planungsvorgaben</b>	<b>5</b>
<b>4. Lage des Plangebietes</b>	<b>6</b>
4.1 Geltungsbereich 1 (Hauptgeltungsbereich)	6
4.2 Geltungsbereich 2 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	6
<b>5. Bestandsaufnahme und Bewertung</b>	<b>7</b>
5.1 Gebietstypisierung	7
5.2 Erschließung	7
5.3 Bebauung und Nutzung	7
<b>6. Bestand Landschaft (Landespflegerischer Planungsbeitrag)</b>	<b>8</b>
6.1 Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen	8
6.2 Grundlagen	8
6.2.1 Landschaftsgegebenheiten in der Verbandsgemeinde allgemein	8
6.2.2 Relief	8
6.2.3 Klima	9
6.2.4 Boden	9
6.2.5 Wasser	9
6.2.6 Arten und Biotope	10
6.2.7 Landschaftsbild, Erholung	14
<b>7. Landespflegerische Zielvorstellungen (Landespflegerischer Planungsbeitrag)</b>	<b>15</b>
7.1 Arten und Biotope	15
7.2 Wasserhaushalt	16
7.3 Landschaftsbild, Erholung	17
7.4 Bodenschutz	18
7.5 Klimaschutz	19
<b>8. Abwägung</b>	<b>20</b>

	Seite
<b>9. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes</b>	<b>21</b>
9.1 Erschließung	21
9.2 Bebauung	22
9.3 Wasserver- und Abwasserentsorgung	22
9.4 Grünordnung	23
<b>10. Festsetzung des Bebauungsplanes</b>	<b>25</b>
10.1 Erschließung	25
10.2 Bebauung	25
10.3 Grünordnung	26
10.3.1 Waldrandentwicklung	26
10.3.2 Grünfläche im Süden	26
10.3.3 Ortsrand im Osten	26
10.3.4 Straßenbäume	26
10.3.5 Grundstücksfreiflächen	27
10.3.6 Pflanzlisten	27
10.4 Gebäude- und Freiflächengestaltung, Zisternen	29
<b>11. Planstatistik</b>	<b>30</b>
<b>12. Bilanzierung und Kompensation (Landespflegerischer Planungsbeitrag)</b>	<b>31</b>
12.1 Bilanzierung zum Bebauungsplan Kurzeneck	32
12.2 Kompensationsflächen Laubwaldentwicklung in Fichtentälern	33
12.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	33
12.4 Fläche nach § 24 Landespflegegesetz	35
12.5 Wertung/Abwägung	35
12.6 Planung der Laubwaldentwicklung Iggelbachtal	36
12.6.1 Lage	36
12.6.2 Grundstücksfragen, Geltungsbereich	36
12.6.3 Bestand	37
12.6.4 Planung	38
12.6.5 Zuordnungsfestsetzung	39
12.6.6 Anlage	39
<b>13. Kosten</b>	<b>40</b>

## 1. Erfordernis der Planaufstellung

- Aufgrund des steigenden Wohnraumbedarfs im Gemeindegebiet ist es erforderlich, neue
- Bauflächen zu schaffen. Zu diesem Zweck beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des
- Bebauungsplanes "Kurzeneck" im Ortsteil Iggelbach.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137) als Satzung aufgestellt.

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 479).

Die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstellte Landschaftsplanung nach § 17 LPflG wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), in Verbindung mit § 17 des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz (LPflG) in der seit 01. Mai 1987 geltenden Fassung durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (integriert).

Gestaltungsbelange werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365, BS 213-1) in den Bebauungsplan eingebracht.

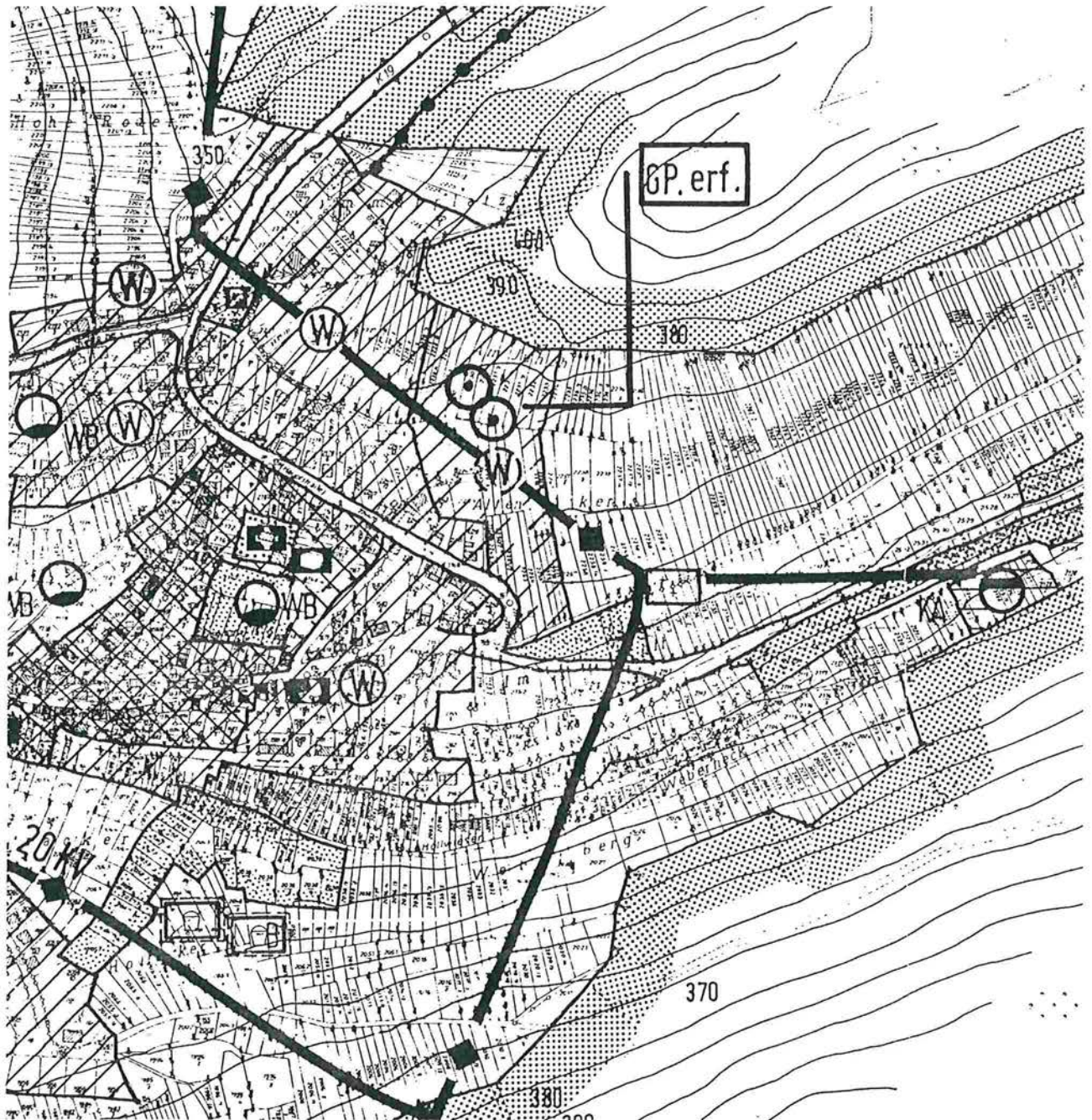
Die "Landesverordnung über den »Naturpark Pfälzerwald« vom 26. November 1984" gilt auch für den gesamten Außenbereich der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz). Nach § 5 (1) ist es im »Naturpark Pfälzerwald« verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten....

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde von der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat."

### 3. Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Plangebiet entspricht in Ausdehnung und Nutzung als Wohngebiet den Vorgaben des gültigen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1984 (vgl. FNP-Ausschnitt o. M.).



## 4. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

### 4.1 Geltungsbereich 1 (Hauptgeltungsbereich)

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Iggelbach. Im Norden und Osten schließen ein Waldgebiet und landwirtschaftliche Fläche an. Südlich befindet sich der Iggelbacher Friedhof. Westlich greift der bestehende Siedlungsrand in das Baugebiet ein. Der Bebauungsplan umfasst ca. 2,3 ha.

Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt:

- im Norden durch den Staatsforst
- im Osten durch die Parzellen 2234, 2257, 2257/3
- im Süden durch den Friedhofsweg
- im Südwesten durch die Hauptstraße
- im Westen durch die Parzellen 2228/6, 2244/9, 2244/13 und Kurzeneckerstr.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Grundstücke voll bzw. anteilig einbezogen:

Parzellennr. 2250/1, 2251/1, 2256/5, 2256/4, 2256, 2255, 2254, 2253, 2251/2, 2256/2, 2249/2, 2246/4, 2242/2, 2245, 2243/2, 2243, 2244/16, 2244/17, 2244/11, 2244/12, 2244/4, 2244/3, 2241/4, 2241/3, 2239/5, 2239/4, 2239/3, 2239, 2256/3, 2256/6, 2241, 2240/2, 2240, 2167/15, 2233, 2232, 2231/3, 2231/4, 2231/2, 2231/3, 2231/4, 2231/2, 2231, 2230/3, 2230, 2229/2, 2229, 2228/4, 2228/5, 2228/7, 2228/3  
(vgl. Ausschnitt Geltungsbereich o. M.)

### 4.2 Erweiterte Geltungsbereiche A bis C (Ausgleichsplanung)

Lage und die Abgrenzung der erweiterten Geltungsbereiche A bis C siehe das Kapitel zur Kompensation.

## 5. Bestandsaufnahme und Bewertung

### 5.1 Gebietstypisierung

Das Plangebiet ist an einem Südhang gelegen. Der südwestliche Bereich entlang der Hauptstraße ist bebaut. Im Süden befindet sich der Iggelbacher Friedhof. Die übrigen Bereiche sind landwirtschaftlich, insbesondere als Holzlagerflächen genutzt.

### 5.2 Erschließung

Die vorhandene Bebauung wird von der südlich des Gebietes verlaufenden Hauptstraße aus erschlossen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Norden sind von der Kurzenecker Straße und im Süden vom Friedhofsweg aus zu erreichen. Der Weg "Alte Hohl" südwestlich des Plangebietes stellt eine wichtige Fußwegverbindung zur Ortsmitte dar.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze verläuft von Westen nach Osten ein Waldweg.

### 5.3 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des alten Ortskerns von Iggelbach. Bei der nördlich der Hauptstraße liegenden Bebauung im Plangebiet handelt es sich gleichfalls um eine dörflich strukturierte zweigeschossige Einzelhausbebauung. Die Gebäude stehen überwiegend giebelständig zur Straße. Westlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauungen aus jüngerer Zeit.

## 6. Bestand Landschaft (Auszüge des Landespflegerischen Planungsbeitrages)

### 6.1 Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen

Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes des Plangebietes nach § 17 Abs. 2 LPfIG haben sich im landespflegerischen Planungsbeitrag an der bestehenden Nutzung und deren möglicher Entwicklung zu orientieren; von der Bestandsaufnahme bis zu den landespflegerischen Zielvorstellungen.

### 6.2 Grundlagen

#### 6.2.1 Landschaftsgegebenheiten in der Verbandsgemeinde allgemein

Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) liegt in der naturräumlichen Einheit Pfälzer Wald, die geprägt ist vom Ausgangsgestein des Buntsandsteins (PEMÖLLER 1969).

Das Speyerbachtal, das Hochspeyerbachtal und die Zuflüsse bilden auf dem Verbandsgemeindegebiet im Buntsandstein tiefe Einschnitte; so dass das Relief sehr bewegt ist. Aufgrund der armen Böden auf Buntsandstein und dem ausgebildeten Relief ist die vorherrschende Flächennutzung bzw. die verbreitete Vegetationsformation Wald (ca. 90 % des Verbandsgemeindegebietes). Die übrigen Flächen werden von Siedlungs- und Verkehrsflächen, wenigen flachen Auwiesen und sich allmählich zu Wald entwickelnden ehemaligen Gärten, Feldern und Weiden an den Hängen um die Siedlungen eingenommen.

Die mageren Wiesen, wie die von "Kurzeneck", sind ebenfalls typisch für die wenigen Offenlandbereiche der Verbandsgemeinde.

#### 6.2.2 Relief

Im oberen Bereich weist der nach Süden geneigte Hang ein Gefälle von ca. 20 %, weiter unten von ca. 14 % auf. Die Höhe über NN fällt von 380 m auf 350 m. Die Talsohle des Iggelbaches im Süden liegt bei ca. 300 m. Der Tanzplatz, die Westspitze des Hügels Kurzeneck im Norden, erreicht 440 m über NN.

### 6.2.3 Klima

Das Plangebiet Iggelbach liegt am Ostrand der zentralen Höhen des Pfälzer Waldes. Die Klimabedingungen sind daher vor allem nach Sonnenscheindauer und Temperatur gegenüber der Rheinebene so "ungünstig", dass die Vegetation im Frühjahr gegenüber der Rheinebene in der Regel zwei bis drei Wochen zurück ist. Aber auch an heißen Sommertagen ist es in Iggelbach deutlich kühler als in der Rheinebene.

Das Plangebiet ist hingegen aufgrund der Südexposition des weitgehend gehölzfreien Hanges klimatisch besonders begünstigt: Im Verhältnis zur Umgebung wird er besser besonnt und erwärmt sich schneller. Die in der Nacht entstehende Kaltluft kann in das Iggelbachtal abfließen. Hinzu kommt eine relativ windgeschützte Lage.

Die klimatischen Bedingungen begünstigten die ehemalige ackerbauliche Nutzung im Kurort Kitzeneck. Sie sind heute Voraussetzung für das bestehende Magergrünland.

### 6.2.4 Boden

Aus der geologischen "Grundlage" des Buntsandsteins haben sich Sandböden entwickelt. Es handelt sich um nährstoffarme, wasserdurchlässige Böden, die Nährstoffe und Wasser auch nur schlecht speichern und daher kurz "arm" genannt werden. Die gegebene Bodenbeschaffenheit ist eine weitere Voraussetzung für die Entwicklung von Magergrünland.

### 6.2.5 Wasser

Der Sandboden und der darunterliegende Buntsandstein sind gut durchlässig zur Regenwasserversickerung, haben allerdings auch eine geringe Pufferkapazität gegen Verunreinigungen. Grundwasser wird im Bebauungsplan nicht angeschnitten.

## 6.2.6 Arten und Biotope

### Geschichte

Das Gebiet "Kurzeneck" wurde bis nach dem zweiten Weltkrieg als Ackerland genutzt. Die Ackerflächen waren vor allem wegen ungünstiger Gegebenheiten des Reliefs und des Bodens ab dieser Zeit nicht mehr konkurrenzfähig zu bewirtschaften. Auf den aufgelassenen Ackerflächen, die bald mit Schafen beweidet wurden, hat sich ein magerer Grünlandvegetationstyp entwickelt.

### Wiesen mittlerer Standorte in magerer Ausprägung

Große Bereiche, die ausschließlich beweidet werden, sind Wiesen mittlerer Standorte in magerer Ausprägung.

Die "magere Ausprägung" wird durch eine ganze Reihe, heute in Rheinland-Pfalz weniger häufige oder zurückgehende Arten bestätigt, die an ein schlechteres Nährstoff- oder Feuchtigkeitsangebot angepasst sind. Es folgt eine Auswahl dieser Arten, die in der Biotopkartierung von September 1996 genannt werden und hier mit Beobachtungen des Landschaftsplaners in Klammern versehen sind:

Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer (stellenweise),  
Heidenelke (an kleinen Stellen)  
Zypressen-Wolfsmilch (stellenweise)  
Heidekraut (selten)  
Berg-Sandrapunzel (selten)  
Kleines Habichtskraut (stellenweise)  
Gewöhnliches Ferkelkraut (stellenweise)  
Rotes Straußgras (stellenweise flächendeckend)  
Schafschwingel (stellenweise flächendeckend)

Die beschriebenen Flächen besitzen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt fest: "Im Pfälzerwald ist der Biotoptyp weniger durch Nutzungsintensivierung als vielmehr durch Aufgabe der Nutzung oder Aufforstung bedroht." Zielgrößen: "Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind als obligatorische Ergänzungsbiotope von z. B. Halbtrockenrasen in jeder Flächengröße zu sichern."

#### Kleine Halbtrockenrasenflächen (Magerrasenflächen)

Kleinflächig kommt die botanisch besonders wertvolle Pflanzengesellschaft der Halbtrockenrasen vor, (die hier vorkommende gehört im weitesten Sinne zu den "Enzian- und Orchideenrasen").

Die Situation der Magerrasen wird im Zitat des folgenden Gutachtens wiedergegeben. Sie fallen unter den Biotopschutz nach § 24 Landespflegegesetz (LPfLG):

Gutachten zu Flächen nach § 24 Landespflegegesetz, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Oppenheim vom 16.07.1996, Bearbeiter Herr. Ziesling, 51-0517/2sp, Vegetationsbeschreibung , Seite 2,

#### *"Silikatmagerrasen*

*Im Gebiet sind gut ausgebildete Silikatmagerrasen oft an Wegböschungen, steileren Bereichen, Bereichen, die früher extensiver bewirtschaftet wurden ... vorhanden. Diese Bereiche werden bei Iggelbach gekennzeichnet durch das Vorkommen folgender Arten mit hoher Artmächtigkeit: Dianthus deltoides (Heide-Nelke), Thymus pulegioides (Feld-Thymian), Luzula campestris (Feld-Hainsimse), Rumex acetosella (Kleiner Sauerampfer), Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch), Ranunculus bulbosus (Knolliger-Hahnenfuß), Agrostis tenuis (Rotes-Straußgras). Die Struktur des Bewuchses ist meist etwas schütterer und Arten, welche eher mittlere Standorte kennzeichnen, finden sich nur mit geringer Artmächtigkeit. Die genannten Arten charakterisieren zusammenfassend Standorte mit zeitweiliger Trockenheit, Nährstoffarmut und höherem Säuregrad. Solche Bereiche kommen innerhalb des Bebauungsplangebietes nur fleckhaft verteilt vor, in den östlich angrenzenden Gebieten jedoch großflächiger.*

Der Magerrasen ist ein seltener, deutlich im Rückgang begriffener Biotoptyp. Nach der Planung vernetzter Biotopsysteme sind "in den Offenlandgebieten des Pfälzerwaldes großflächig miteinander vernetzte Biotopkomplexe mit Trockenrasen, Magerwiesen, Trockenwäldern und -gebüsch anzustreben. Eine Entfernung zwischen zwei Biotopen des gleichen Typs sollte 100 bis 500 m möglichst nicht überschreiten." Dies kann auch ein Modell für die Rodungsinsel Iggelbach sein.

### Gehölze, Fläche im Norden

Auf der Hauptfläche haben sich sehr vereinzelt Besenginster und Brombeere von selbst ausgesät (Höhe oder Länge max. 1 m). Obstbäume wie Apfel, Pflaume, Kirsche sind vereinzelt vorhanden.

Der Bereich nördlich der verlängerten Kurzenecker Straße (unversiegelter landwirtschaftlicher Weg) wird zu 40% von einem fast reinen Kiefernbestand mit einzelnen Eichensolitären eingenommen. Auf der dem Wald vorgelagerten verbuschten Fläche haben sich die Kiefer und einzelne Ginsterbüsche sukzessiv ausgebreitet. Ein Gehölzkomplex auf der sonst von Schafen beweideten Fläche besteht aus Holunder, einer Fichte und einem Obstbaum.

### Fläche im Süden mit Linde

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches wurde als markanter Einzelbaum eine Winterlinde mit Gehölzgruppe (Pflaume, Spiersträucher, Holunder) gepflanzt. Hier führt ein Pfad vom Friedhofsweg zur Hauptstraße.

### Abgrabungsflächen

Kleinere Abgrabungsflächen mit Biotopwert für die Tierwelt als vegetationsfreie Fläche befinden sich im nördlichen und südlichen Planungsgebiet.

### Tierwelt der Magerrasen und Heiden saurer Standorte

Siehe landespflegerischer Planungsbeitrag. Die dortigen Erläuterungen unterstützen die Bedeutung des mageren Offenlandes in Iggelbach.

### Beweidung

Auf den noch nicht gehölzbewachsenden Flächen des Hanges findet noch regelmäßig Schafbeweidung (Triftweide) statt, die eine wichtige Pflege für das magere Grünland ist, jedoch bislang nicht von sonstigen biotoperhaltenden Maßnahmen, z. B. gegen das Vordringen der Gehölze, begleitet wird.

## Entwicklungstendenzen und Beeinträchtigungen auf dem mageren Grünland Kurzeneck

### 1. Gehölzentwicklung

Nach der topographischen Karte von 1913, berichtigt 1938, ist der gesamte, ca. ein Kilometer lange, kleinparzellierte Bereich Kurzeneck als Offenland dargestellt. Im Landschaftsplan vom Anfang der 80er Jahre sind Gehölzstreifen von ca. 50 m im Osten und ca. 30 m nördlich der Kreisstraße 17 von Iggelbach nach Osten neu hinzugekommen.

Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt gegenüber der alten topographischen Karte Gehölzentwicklung bis hin zu waldartigen Beständen auf diesen Flächen: von der Nordseite um bis zu 50 m, im Süden von wenigen einzelnen Fichten an der K 17 nach Helmbach bis zu 50 m tiefen Beständen und vom Ostende um bis zu 250 m. Auch im Hauptgeltungsbereich breiten sich die Gehölze von Norden her allmählich in das Gebiet (s. o.).

### 2. Nutzung als siedlungsbezogene Freifläche

Das Gelände, vor allem der Hauptgeltungsbereich, wird zunehmend als siedlungsnahe Freifläche genutzt: ausgedehnte Lagerung von Brennholz, im kleineren Umfang Nutzgärten, aber auch einfach als Lager- oder Abstellplatz.

### 3. Nährstoffanreicherung

Das dritte Phänomen ist die allmähliche Nährstoffanreicherung auf dem Oberboden und damit die Entwicklung zu eher durchschnittlichen oder ruderalen Beständen bzw. Verdrängung der auf Magerstandorten konkurrenzfähigen, heutzutage seltener vorhandenen Vegetationstypen und Arten. Hervorgehoben wird dies durch Ansammlung von organischer Substanz aus den Pflanzen vor Ort oder benachbarter Gehölzbestände und augenblicklich vermutlich unmittelbar durch die Brennholzlager, ferner durch Stickstoffverbindungen aus den Niederschlägen.

Als Zeigerarten für die o. g. flächigen Beeinträchtigungen durch Lagerplätze und Nährstoffanreicherung werden u. a. Brennessel, Weißklee, Englisches Raygras, Spitzwegerich und Wiesen-Knäulgras angegeben.

Der Magergrünlandanteil geht aufgrund unterschiedlicher Faktoren zur Zeit in Iggelbach zurück.

#### 6.2.7 Landschaftsbild, Erholung

Die vergleichsweise große waldfreie Fläche Kurzeneck bietet für Erholungssuchende einen bereichernden Kontrast zu dem flächendeckenden Wald der Umgebung. Der von Ortsnähe geprägte, mit Gärten, Streuobst, Holzlagern und unruhigem Relief kleinstrukturierte Geländebereich ist vor allem durch das Fehlen intensiver Nutzungsformen für Erholungssuchende; und damit auch für den Fremdenverkehr wertvoll und bildet einen Übergang zum mageren Grünlandhang im Osten. Eine Besonderheit sind die Anfang Juli blühenden Heidenelken.

## 7. Landespflegerische Zielvorstellungen, Belastungen durch die geplante Bebauung und Nutzung sowie notwendige Kompensationsmaßnahmen (Landespflegerischer Planungsbeitrag)

- Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden nach Landschaftsfaktoren entwickelt und erweitert um Ziele, die bei Verwirklichung der neuen Baugrundstücke nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Bezug genommen wird ebenfalls auf die Abweichung von den Zielvorstellungen nach § 17 (4) LPflG in der Bebauungsplanung. Hierzu gehören die beabsichtigte Wohnbebauung und die besonderen Bedingungen bei den Kompensationsmaßnahmen.

### 7.1 Arten und Biotope

Grundsatz LPflG § 2 Nr. 10

"Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."

Es ist im stark bewaldeten Pfälzer Wald kein vertretbares Ziel, die hier vor der Rodung lange Zeit vorherrschende Waldvegetation wieder zu fördern. Ebenso wenig ist eine Wiederbelebung der Ackerwirtschaft sinnvoll. Freie Sukzession würde allmählich Gehölzentwicklung zur Folge haben.

#### Ziel:

Vorrangiges Ziel wäre die Entwicklung des Geländes als Magerweide ohne Düngung (Schaftriftweide) mit begleitender Beseitigung sich zu stark ausbreitender Gehölze. Die Fläche könnte sich großflächig, wie jetzt nur sehr begrenzt und gefährdet, wieder in Richtung eines "Silikatmagerrasens", möglicherweise mit Status einer § 24er Fläche entwickeln. Selbstverständlich wären Holzlager und Abstellplätze auf kleinen Flächen geordnet zusammenzufassen. Die Entwicklung von abgestuften Waldrändern ist zu fördern.

Durch den Bebauungsplan werden Flächen versiegelt und es entstehen Hausgärten. Extensiv genutzte Biototypen am Siedlungsrand und 50 m<sup>2</sup> Teilfläche nach § 24 LPflG gehen verloren. Extensive Biototypen werden aber jeweils am Nord- und Südrand des Hauptgeltungsbereiches bestandssichernd und -entwickelnd festgeschrieben. Diese 3.040 m<sup>2</sup> sind sinnvolle, ergänzende Ausgleichsflächen.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Förderung charakteristischer, seltener Arten in einem anderen Lebensraum genannt.

## 7.2 Wasserhaushalt

### Grundsatz LPflG § 2 Nr. 3

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen."

#### Ziel:

Die vielfältigen Auswirkungen der Bodenversiegelung sollten gemildert werden. Konkret geeignet ist die Verwendung durchlässiger Pflasterbeläge ohne Bitumenunterbau.

Die Errichtung von Rückhaltemaßnahmen für Dachwasser ist zu unterstützen.

Der Bebauungsplan führt zu einem erhöhten Wasserabfluss bei Starkregen. Die wasserbaulichen Vorschriften zur Minderung des Hochwasserabflusses sind einzuhalten.

Kompensationsflächen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes können in der Regel die Verluste dieses Potentials nicht ausgleichen sondern stellen dafür nur einen Ersatz dar.

Auch allgemeine Verbesserungen des Wasserhaushaltes stellen nur einen Ersatz dar.

### 7.3 Landschaftsbild, Erholung

#### Grundsatz LPflG § 2 Nr. 11

"Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

#### Ziel:

Die Entwicklung einer Magergrünlandgesellschaft mit erholungswirksamen Blütenpflanzen ist auf mageren Standorten zu fördern. Wünschenswert ist die Begleitung durch einzelne strukturierende Gehölze. Begrenzung durch Waldbestände mit Saumzonen sind als Abschluss bzw. Rand denkbar.

Der Bebauungsplan führt im Hauptgeltungsbereich zur Bebauung einer erholungswirksamen Fläche.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Förderung charakteristischer, erlebniswirksamer, naturnaher Strukturen anderer Landschaftseinheiten genannt.

## 7.4 Bodenschutz

Grundsatz LPflG § 2 Nr. 3 und 4

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; ..."

"Boden ist zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden."

Gewachsener Boden ist nicht vermehrbar und daher schutzwürdig.

### Ziel:

Die armen, wasserdurchlässigen Sandböden aus Buntsandstein sind als geeignetes Substrat für Silikatmagerrasen bzw. Magerwiesen zu nutzen und zu entwickeln. Überschüssige Nährstoffe sind gegebenenfalls durch flachen Oberbodenabtrag zu entfernen, in jedem Fall durch Beweidung ohne Düngung oder Beseitigung größerer Gehölzbestände und möglicherweise auch Konzentration der ausgedehnten Holzlager zu verbessern.

Der Bebauungsplan führt zu Verlusten für das "Bodenpotential" des Geltungsbereiches durch Neuversiegelung.

Bei Verwirklichung des Baugebiets sind Überbauung, Versiegelung und Beseitigung von Boden so sparsam wie möglich durchzuführen.

Gewachsener Boden auf der Fläche von ca. 0,7 ha geht mit seinen zahlreichen Funktionen verloren.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel werden hier, eher gegenläufig, für geeignete Flächen Maßnahmen gegen die Degradierung von Böden und zur Unterstützung charakteristischer Lebensgemeinschaften genannt.

## 7.5 Klimaschutz

### Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 7 und 8

"Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten."

"Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

#### Ziel:

Anzustreben ist die Unterstützung der besonderen mikroklimatischen Gegebenheiten der Magerwiesen: Optimale Besonnung am Südrand, Förderung der Austrocknung im Sommer: D. h., Gehölze nur begrenzt zulassen, Holzlager und Abstellplätze ordnen.

In der Siedlung sollen bessere mikroklimatische Bedingungen durch Anpflanzung von Bäumen geschaffen werden (im Sommer schattige Plätze, gefilterter Staub und erhöhte Luftfeuchtigkeit mit Abkühlung durch Verdunstung).

Der Bebauungsplan erhält bei Zunahme der Bebauung als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Mikroklimas Festsetzungen für zu pflanzende Bäume. Die weitläufigen Waldflächen der Umgebung garantieren eine ausreichende Frischluftzufuhr.

Die Kompensation, im Sinne klimatischer Bedingungen für Magerrasen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Unterstützung charakteristischer Klimabedingungen anderer Biotoptypen genannt.

## 8. Abwägung

Bestand und Wert der Magerwiesen und -rasen sind umfassend dargestellt. Die vorgelegte Bebauungsplanung soll demgegenüber helfen, die Einwohnerzahlen in der landschaftlich geprägten Verbandsgemeinde zu stabilisieren und die Ausnutzung der infrastruktureller Einrichtungen zu verbessern. Hinzu kommt eine örtlich vorhandene Nachfrage nach Baumöglichkeiten. Dies führt in der Abwägung zur Bebauungsplanung.

Wegen der Ausdehnung der Magerbiotop von der Ortsstraße fast einen Kilometer nach Osten sind die Populationen im Gesamtgebiet Kurzeneck durch die Bebauung des vorliegenden Planes nicht gefährdet. Kompensationsplanungen in diesem Bereich zur Unterstützung des durch die Bebauung beeinträchtigten Biotoptyps wären wegen der gegebenen (kleinstrukturierten) Besitzverhältnisse mit unüblich hohen Aufwendungen verbunden, so dass auch bei den Kompensationsmaßnahmen abgewogen wird und die "Laubwaldentwicklung Iggelbachtal" vorgesehen wird (s. u.), die in Ihrer Form auch einen Gewinn für die Landschaft der Verbandsgemeinde darstellt. Grünordnerische Maßnahmen im Hauptgeltungsbereich werden getroffen.

Auf eine parallele Initiative ab dem Jahr 2000 wird hingewiesen: Unabhängig vom Ausgleich Kurzeneck engagieren sich auf großen Flächen im Südwesten von Iggelbach Ortsgemeinde, Forstamt und BUND zur Wiederherstellung von heute verbuschtem ehemaligem Offenland.

## 9. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

### 9.1 Erschließung

Zur Erschließung des nördlichen Baubereiches wird die Kurzenecker Straße in Richtung Osten verlängert. Die Straße verfügt entsprechend des vorhandenen Anschlusses über eine Breite von 6,5 m. Sie wird bis an den östlichen Rand des Geltungsbereiches herangeführt, so dass die Erschließung eines weiteren Bauabschnittes für die Zukunft gewährleistet wird.

Von hier aus zweigt in Richtung Süden eine Wohnstraße ab, die den mittleren Baubereich erschließt. Sie endet in einer Platzaufweitung, die als Wendeschuh fungiert.

Der Südliche Baubereich wird von einer kurzen Stichstraße, die an die Dorfstraße anbindet, erschlossen. Die Stichstraße endet im Osten mit einem Wendehammer. Von hier aus kann gleichfalls eine Erschließung in einem weiteren Bauabschnitt erfolgen.

Sämtliche Straßen sollen als Mischverkehrsflächen ausgebildet und mit Straßenbäumen gestaltet werden.

Der im Norden des Plangebietes befindliche Waldweg soll erhalten werden.

Durch die oberirdische Verlegung der 20 kV-Leitung und die vorgesehene Wohnbebauung ist es notwendig, den reinen Kiefernbestand zu reduzieren. Beidseitig der Leitung besteht jeweils ein 10 m breiter Schutzstreifen, in dem Pflanzbindungen bestehen, z. B. ist das Pflanzen von Gehölzen über 3,50 m Höhe nicht erlaubt.

## 9.2 Bebauung

Ziel der Planung ist es, eine offene, lockere Bebauung zu schaffen, die sich harmonisch in das Ortsbild integriert. Große Gartenbereiche schaffen den Übergang zur offenen Landschaft.

Bei den Gebäuden im gesamten Planungsgebiet handelt es sich in der Regel um 1 bis 2-geschossige Einfamilienhäuser, die je nach Verdichtungsgrad als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden können.

Die notwendigen Stellplätze werden auf dem jeweiligen Grundstück nachgewiesen.

## 9.3 Wasserver- und Abwasserentsorgung

Im Plangebiet werden ca. 22 zusätzliche Baugrundstücke ausgewiesen. Dadurch steigt die Einwohnerzahl um ca. 50 - 80 Personen, die an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz angebunden werden müssen.

Anfallendes Regenwasser von den Dachflächen sollte nach Möglichkeit in Zisternen gesammelt werden.

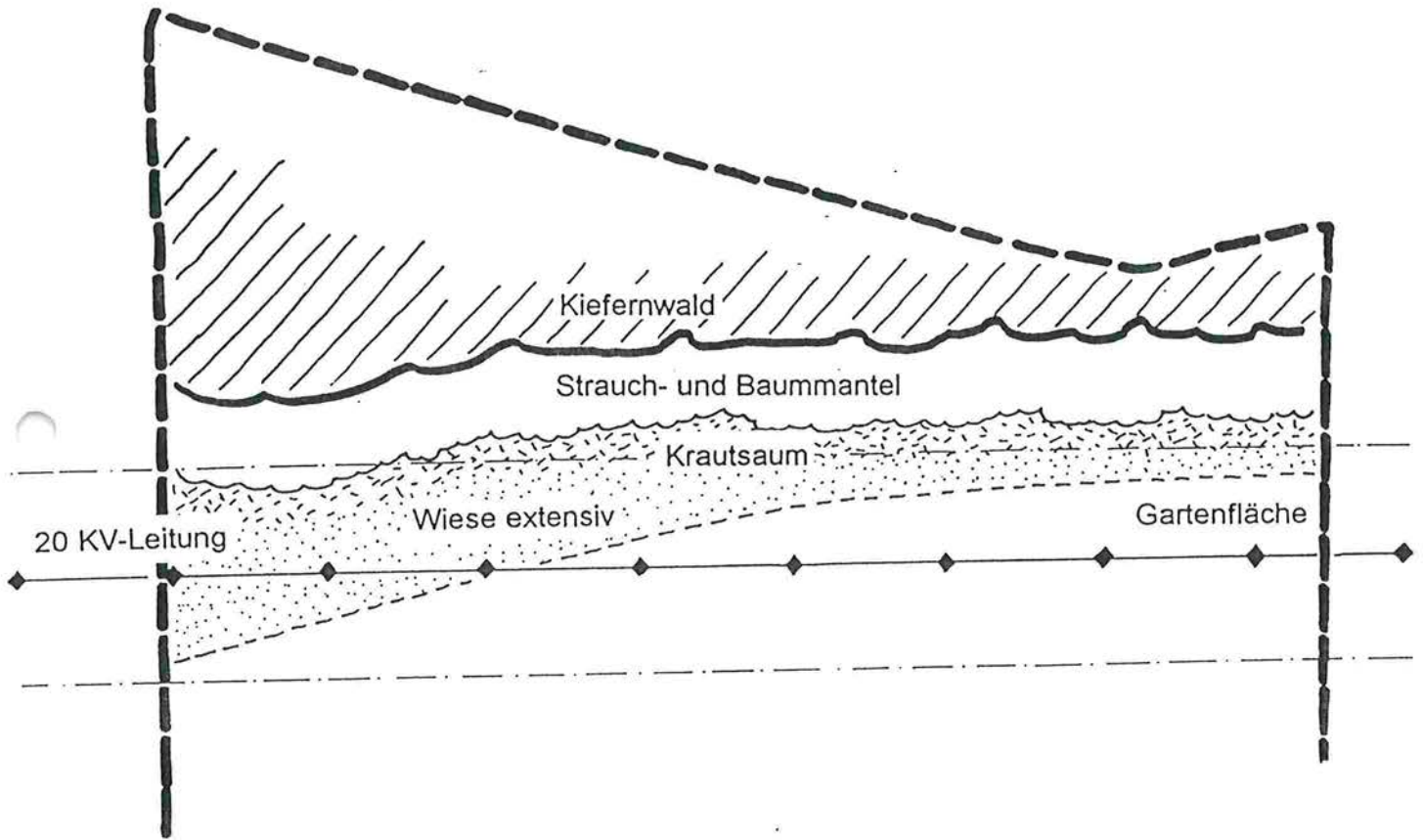
#### 9.4 Grünordnung

Im südlichen Bereich ist ein Teil der Wiesen als ortsnahe Grünfläche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Zu den angrenzenden Nutzungsbereichen hin sind Obstbaumhochstämme zu pflanzen. Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.

Auch wenn das Baugebiet langfristig gesehen nach Osten erweitert wird, sollte aus landschaftsökologischer (vernetzendes Landschaftselement) und landschaftsästhetischer (Ortsrandeingrünung) Sicht am neuen Ortsrand des Bebauungsplanes ein gliedernder geschlossener Gehölzstreifen oder eine Baumreihe vorgesehen werden.

Der Aufbau eines artenreichen und stufigen Waldrandes mit vorgelagertem Krautsaum und extensiv genutzter Pufferzone oder Grasweg zu dem besiedelten Bereich (siehe Skizze) ist vorzusehen. Dies ist auch erforderlich aus Gründen des Waldabstands.

Zur Verkehrsberuhigung und Gestaltung sind in den Anliegerstraßen Baumpflanzungen vorzusehen.



Skizze: Aufbau eines stufigen Waldrandes

## 10. Festsetzung des Bebauungsplanes

### 10.1 Erschließung

Die im Plangebiet befindlichen Verkehrsflächen werden als Mischverkehrsflächen ausgewiesen. An den Enden der Stichstraßen sind Wendeschuhe vorgesehen. Der im Norden befindliche Fußweg wird rechtlich gesichert.

Die oberirdische 20 kV-Leitung wird neu trassiert. Zur Sicherung der 20 kV-Leitung wird auf beiden Seiten in je 10 m Breite die Gehölzhöhe auf max. 3,5 m begrenzt.

### 10.2 Bebauung

Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet ausgewiesen.

In Abhängigkeit der geplanten Grundstücksgröße werden die in § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenzen der Grundflächen und Geschossflächenzahlen unterschritten.

Für das Plangebiet wird generell eine offene, dem Charakter der benachbarten Baugebiete angepasste Bauweise ausgewiesen. Die Differenzierung von Einzel- und Doppelhäusern ermöglicht unterschiedliche Verdichtungsgrade.

Zur einheitlichen Baugestaltung werden verschiedene Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen getroffen. Geregelt werden die Traufwandhöhe, die Drenpelhöhe und die Geschosszahl. Weiterhin werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen bezüglich der Dach- und der Fassadengestaltung, der zulässigen Einfriedungen und der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen getroffen.

Die Anordnung der Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen ist besonders im hangigen Gelände von gestalterischer Bedeutung. Im Plangebiet werden sie deshalb nur in den überbaubaren Flächen zugelassen.

## 10.3 Grünordnung

### 10.3.1 Waldrandentwicklung

- Die Waldrandentwicklung im Norden wird durch eine entsprechende Signatur im Bebauungsplan dargestellt. Die entsprechenden Grundstücke sind privaten Eigentümern zuzuordnen. Sie sind jedoch nicht von Beiträgen für bebaubare Grundstücke betroffen.

Der Aufbau des stufig gegliederten Waldrandes ist mit den forstwirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen. Im Falle der Waldrandumgestaltung sind für den Baum- und Strauchmantel Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzliste 2 zu verwenden. Zur Wiesenpflege siehe Grünfläche im Süden.

### 10.3.2 Grünfläche im Süden

- Die bestehenden Gehölze der Fläche im Süden, darunter auch die große Linde, werden festgeschrieben. Das Anpflanzen von vier Bäumen ist geplant. Hierfür gilt Pflanzliste 2.

Die gehölzfreie Fläche bleibt Wiesenfläche. Die Pflege der mageren Wiese beschränkt sich auf eine späte einmalige Mahd im Jahr mit der anschließenden Räumung des Mähgutes sowie dem uneingeschränkten Verzicht auf jeglichen Biozid- und Düngemiteleinsatz.

### 10.3.3 Ortsrand im Osten

Der Ortsrand im Osten ist mit nicht heimischen Gehölzen eindeutig gegen die Magerbiotopflächen im Osten abzugrenzen. Pflanzliste 2 ist als Auswahlliste verbindlich.

### 10.3.4 Straßenbäume

Zur Gliederung und Gestaltung und zur Verbesserung der lokalen Klimabedingungen werden kleinkronige Straßenbäume der Pflanzliste 4 festgesetzt. Um den ruhenden Verkehr und Ausweichmöglichkeiten zuzulassen, sind die Bäume in einem Abstand von ca. 15 m zu pflanzen.

### 10.3.5 Grundstücksfreiflächen

Dem dörflichen Charakter von Iggelbach entsprechen Pflanzungen von Obstbaumhochstämmen in den Gärten. Es wird daher die Pflanzung von je einem Obstbaumhochstamm der Pflanzliste 1 pro Grundstück als Hausbaum empfohlen.

Bei der Neuanpflanzung von Obstgehölzen sollte auf alte Lokalsorten zurückgegriffen werden; da sie in bezug auf Geschmack, Verwertbarkeit, Lagerung; Standortanpassung und Widerstandskraft gegen Krankheiten und Schädlinge vorteilhaft sind. Ansonsten haben sich die Obstarten der Pflanzliste 1 für den landschaftsprägenden Streuobstanbau bewährt:

Die Bewohner sollten hinsichtlich einer gezielten Pflanzenauswahl für ihre Hausgärten seitens der Gemeinde beraten werden. Die in Pflanzliste 3 vorgeschlagenen Blütensträucher sind als Empfehlung und als Ergänzung zu Pflanzliste 1 und 2 anzusehen.

Verboten wird das Anpflanzen von:

Picea - Arten und Sorten	Fichte
Abies - Arten und Sorten	Tanne
Chamaecyparis - Arten und Sorten	Scheinzypresse

### 10.3.6 Pflanzlisten

#### Pflanzliste 1

Apfelsorten:

Winterrambur

Schöner aus Boskoop, rot

Brettacher

Kaiser Wilhelm

Gelber Edelapfel

Schafsnase

Bittenfelder Sämling

Erbachhofener

Birnensorten:

Mollebusch

Gute Graue

Schweizer Wasserbirne

Neue Poiteau

Hauszwetschge in Typen

Walnuss

Pflanzenliste 2

Bäume

Acer platanoides

Prunus avium

Quercus robur

Spitzahorn

Vogelkirsche

Stieleiche

Sträucher

Acer campestre

Cornus mas

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Rhamnus cathartica

Rosa canina

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Feldahorn

Kornelkirsche

Roter Hartriegel

Hasel

Weißdorn

Liguster

Heckenkirsche

Kreuzdorn

Hundsrose

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

### Pflanzliste 3

Blütensträucher:

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsstrauch
Deutzia - Arten und Sorten	Maiblumenstrauch
	Wild-, Strauch- und Parkrosen
Weigela - Sorten	Weigelie
Syringa - Arten und Sorten	Flieder
Spirea - Arten und Sorten	Spiersträucher
Philadelphus lemoinei	Jasmin
Philadelphus virginalis	Sommerjasmin
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie

### Pflanzliste 4

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	
"Cleveland"	Spitzahorn
Betula pendula	Weißbirke
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere

#### 10.4 Gebäude- und Freiflächengestaltung, Zisternen

In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird eine dem Ort angemessene Gestaltung geregelt: Unter anderem für Dächer, Fassaden, Antennen, Bodenversiegelung, Gartenmauern, Veränderungen des Geländeniveaus und Zisternen.

## 11. Planstatistik

	Bestand	Planung
Nettobauland	1.960	16.340 m <sup>2</sup>
Erschließung:		
- Mischverkehrsfläche	-	1.610 m <sup>2</sup>
Waldfläche	3.740	1.840 m <sup>2</sup>
- Waldweg	-	330 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft, Grünland im Norden	17.290	750 m <sup>2</sup>
- Feldweg	200	-
öffentliche Grünfläche	110	1.150 m <sup>2</sup>
Waldrandentwicklung	-	1.960 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>23.300 m<sup>2</sup></b>	<b>23.300 m<sup>2</sup></b>

## 12. Bilanzierung und Kompensation (Landespflegerischer Planungsbeitrag)

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz § 17 Abs. 4:

- "(Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und) in der Begründung zum
- Bebauungsplan ist zur Umweltverträglichkeit darzulegen,  
unter Punkt 2
- wie Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu vermeiden sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen."

Das Baugesetzbuch von 1997/98 bestätigt in seinem § 1a, dass Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung bereitgestellt werden müssen, gegebenenfalls auch in einem erweiterten Geltungsbereich. Die Frage der Vermeidung wurde schon in den landespflegerischen Zielvorstellungen behandelt.

12.1 Bilanzierung zum Bebauungsplan Kurzeneck (Hauptgeltungsbereich)

Biotoptypen	Flächen- anteile in m <sup>2</sup>		+/- m <sup>2</sup>	Klassifizie- rung
	Bestand	Planung		
Gebäudeflächen (Nettobauland)	730	3.640	+ 2.910	Eingriff
Straßenflächen (Nettobauland)	---	1.680	+ 1.680	Eingriff
Versiegelte private Freiflächen, ca. 80 m <sup>2</sup> pro Haus (Nettobau- land)	480	2.240	+ 1.760	Eingriff
Zier- und Nutzgarten (Nettobau- land)	750	10.000	+ 9.250	Eingriff
Öffentliche Grünfläche	110	s. u.	- 110	Ausgleichs- minderung
Grünland ... (Fläche für die Landwirtschaft)	15.920	750	-15.170	Eingriffs- folge
Abgrabungsflächen (Fläche für die Landwirtschaft)	270	---	- 270	Eingriffs- folge
Verbuschte Wiesenflächen (Flä- che für die Landwirtschaft)	1.100	---	- 1.100	Eingriffs- folge
Feldweg unbefestigt (Fläche für die Landwirtschaft)	200	---	- 200	Eingriffs- folge
Nadelwald	3.740	1.840	- 950 - 950	Eingriffs- folge Ausgleichs- vorausset- zung
Waldweg unbefestigt		330	+ 330	Ausgleich s. Feldweg
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Land- schaft (Grünfläche im Süden)	s. o.	1.150	+ 1.150	Ausgleich durch Fest- setzung mit Pflege
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Netto- bauland)	---	460	+ 460	Ausgleich
Aufbau eines stufigen Waldrandes	---	1.210	+ 1.210	Ausgleich
Gesamtfläche	23.300	23.300	+/- 0	

Planung veränderte Flächen (18.640 m<sup>2</sup>):

Eingriffe 15.600 m<sup>2</sup>, Ausgleichspotential (gemindert um öffentliche Grünfläche) 3.040 m<sup>2</sup>

Bestandsverluste (18.640 m<sup>2</sup>):

Eingriffsfolge 17.690 m<sup>2</sup>, Nadelwald als Ausgleichsvoraussetzung 950 m<sup>2</sup>

## 12.2 Kompensationsflächen Laubwaldentwicklung in Fichtentälern

- Die Fichtenbestände beschatten und "verdüstern" die Talbereiche; sie versauern den Boden und das durch ihn versickernde Wasser und unterdrücken mindestens stellenweise typische Bodenvegetation. Auch die Tierartenzusammensetzung von Fichtenwäldern ist eher arm. Die Entwicklung artenreicher Laubmischbestände versprechen reichere und "freundlichere" Strukturen. Sie sollen im Folgenden beschrieben werden.

## 12.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Erläuterungen siehe unten)

Eingriff	Ausgleich
<p><u>Biotoptypen</u> Eine naturnahe, extensiv genutzte Magerwiese wird bebaut.</p>	<p>Ein weniger naturnaher Fichtenforst wird aktiv in einen naturgemäßerem, extensiv genutzten Laubmischwaldbestand umgewandelt.</p>
<p><u>Arten- und Biotoppotential</u> Ein Bestand an charakteristischen Arten eines wenig genutzten Biototyps, wird bebaut.  Eingriff auf 17.690 m<sup>2</sup></p>	<p>Ausgleich auf 3.040 m<sup>2</sup> vergleichbaren Biototyps im Hauptgeltungsbereich mit Wirksamkeit 1 : 1</p> <p>Laubmischwald wird entwickelt mit charakteristischen, seltenen Arten und zum Teil besonderem Verbreitungsschwerpunkt in abgelegenen Waldtälern entsprechend der Planung vernetzter Biotopsysteme.</p> <p>Laubmischwaldentwicklung zu den übrigen 14.650 m<sup>2</sup> Eingriffsflächen im Verhältnis 2 : 1, das heißt auf 29.300 m<sup>2</sup> wegen anderem Biototyp.</p>
<p><u>Bodenpotential</u> Ein Standort mit charakteristischem, magerem Boden als Basis eines artenreichen Standortes wird bebaut.  Eingriff auf 17.690 m<sup>2</sup></p>	<p>Aus einem zunehmend versauernden Boden mit Rohhumus, der zur Artenverarmung beiträgt, wird durch die Maßnahmen wieder ein typischer Aueboden als Wuchsort einer artenreichen Lebensgemeinschaft.</p> <p>Dimensionierung wie bei Arten- und Biotoppotential wegen völlig anderem Bodentyp.</p>

Eingriff ff.	Ausgleich ff.
<p><u>Wasserpotential</u> Die Grundwasserneubildungsrate wird durch Versiegelung auf 6.350 m<sup>2</sup> beeinträchtigt.</p>	<p>Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versauerung der Bachumgebung auf Grund von Fichten-nadeln und Ersatz durch Verbesserung bei den anderen Biotoptypen.</p> <p>Laubmischwaldentwicklung zu Eingriffsfläche mindestens im Verhältnis 4,5 : 1, d. h. auf mindestens 28.575 m<sup>2</sup></p>
<p><u>Erholungspotential</u> Für die Erholung im Pfälzer Wald wertvolle, rare Flächen werden bebaut.</p> <p>Eingriff auf 17.690 m<sup>2</sup></p>	<p>Charakteristische, naturnahe Strukturen bewaldeter Mittelgebirgstäler werden wieder erlebbar. Die Waldstrukturen werden für Wanderer freundlicher.</p> <p>Dimensionierung wie bei Arten- und Biotoppotential, da Laubwälder nicht so selten wie Offenland in Elmstein sind.</p>
<p><u>Klimapotential</u> Warmes trockenes Klima herrscht auf der Magerwiese wie in bebauten Gebieten.</p> <p>Besonnte Offenlandflächen nehmen auf 15.640 m<sup>2</sup> ab.</p>	<p>Ausgleich auf 2.690 m<sup>2</sup> vergleichbaren Biotoptyps im Hauptgeltungsbereich mit Wirksamkeit 1 : 1</p> <p>Kühles feuchtes Klima herrscht immer in bewaldeten Bachtälern. Mehr Helligkeit am Waldboden in den Wintermonaten wird erreicht.</p> <p>Laubmischwaldentwicklung zu den übrigen 12.950 m<sup>2</sup> Eingriffsflächen mindestens im Verhältnis 2 : 1, das heißt auf 25.900 m<sup>2</sup> wegen völlig anderem Klimatyp.</p>

Da die geplanten Eingriffe auf insgesamt landschaftlich positiv zu bewertenden Offenlandbiotopen stattfinden sollen, werden neue Gartenfläche und neu versiegelte Fläche bei den meisten Potentialen gleichgesetzt. Entsprechend der Bilanz werden erweiterte Geltungsbereiche in der Summe von rund 3 ha veranschlagt.

#### 12.4 Fläche nach § 24 LPfIG

Für die Fläche nach § 24 LPfIG von 5 x 10 m nach Gutachten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, die im Ostteil des Geltungsbereich liegt, wird mit Vorlage des Bebauungsplanes eine Befreiung beantragt. Die Teilfläche lässt sich aufgrund des zwingend notwendigen Erschließungskonzeptes nicht im Bebauungsplan erhalten.

#### 12.5 Wertung/Abwägung

Bei dieser Herleitung handelt es sich um keinen direkten Funktionsausgleich für Magerrasen.

Angesichts der Schwierigkeiten bei anderen Ausgleichsmöglichkeiten wird dennoch die "Laubwaldentwicklung" vorgesehen.

Charakteristisch für die vorliegende Planung ist, dass die Maßnahmen auch Bestandteile aktueller waldbaulicher Bestrebungen sind.

## 12.6 Planung der Laubwaldentwicklung Iggelbachtal

### 12.6.1 Lage

Die Kompensationsflächen der erweiterten Geltungsbereiche liegen im Iggelbachtal oberhalb und unterhalb der gleichnamigen Ortschaft.

### 12.6.2 Grundstücksfragen, Geltungsbereich

Es handelt sich um Grundstücke im Besitz des Staatswaldes. Das Forstamt Elmstein ist zuständig.

#### Erweiterter Geltungsbereich A

Flächen unterhalb der K17 zwischen Iggelbach und Frechtental

- Flurstück 2494, Teil unterhalb der K 17 mit Ausnahme der bereits mit Buchen aufgeforsteten Fläche	8.900 m <sup>2</sup>
- Flurstück 2483, Teil unterhalb der K 17, 13.500 m <sup>2</sup> bereits bestehende Laubbestände im Bereich um den Höhenfestpunkt 97/4/6613 als nicht wirksame Fläche von 3800 m <sup>2</sup> abgezogen	
wirksame Fläche für Ausgleich	9.700 m <sup>2</sup>
Summe wirksame Fläche Geltungsbereich A	18.600 m <sup>2</sup>

#### Erweiterter Geltungsbereich B

Fläche westlich oberhalb Iggelbach, östlich der Dornenwiese

- Teil von Flurstück 2724/5	8.500 m <sup>2</sup>
-----------------------------	----------------------

#### Erweiterter Geltungsbereich C

Fläche westlich oberhalb Iggelbach, nordwestlich der Dornenwiese

Die Fichten sind hier bereits ausgelichtet, deswegen, trotz Ausweisung der ganzen Fläche, Veranschlagung nur zu kleinen Teilen

- Teil von Flurstück 2723, 8.200 m <sup>2</sup> veranschlagte wirksame Fläche für Ausgleich	2.900 m <sup>2</sup>
---	----------------------

Summe wirksame Fläche erweiterte Geltungsbereiche A, B und C 30.000 m<sup>2</sup>

### 12.6.3 Bestand

- Bei sämtlichen Ausgleichsflächen handelt es sich um im Durchschnitt mindestens 1 : 1 geneigte Hangfüße, die jeweils an eine Talsohle anschließen. Wegen der Neigung kommt eine Offenlandentwicklung nicht in Frage. Alle Ausgleichsflächen sind dominant mit Fichten bestockt. Teilweise sind sie von einzelnen, meist jüngeren Laubbäumen durchsetzt.
- Im erweiterten Geltungsbereich A handelt es sich nach der Betriebskarte Produktion des Forstamtes Elmstein von 1995 um 30 und 59 Jahre alte Fichtenbestände. Entsprechend werden die erweiterten Geltungsbereiche B und C mit 58 bis 86 Jahre alten Beständen angegeben.

Der erweiterte Geltungsbereich A erfüllt an seinem Talrand, interpretiert nach Gelände und Karte der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, voraussichtlich die klimatischen - und Standortbedingungen für eine erfolgreiche Begründung von Edellaubholzarten.

- Die erweiterten Geltungsbereiche B und C sind, interpretiert nach Gelände und Karte der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, eher geeignet für eine Begründung magerer genügsamer Bestände.

Die Betriebskarte Landespflege des Forstamtes Elmstein Süd weist den Geltungsbereich aufgrund der Hanglage als Bodenschutzwald aus. Gleichzeitig werden die Flächen als Erholungswald im siedlungsnahen Bereich und die Fläche A als wasserwirtschaftlich schutzbedürftig dargestellt. Die Darstellungen der Betriebskarte Landespflege sprechen nicht gegen den geplanten Ausgleich. Laubwald durchwurzelt den Boden besser und ist in seinen vielfältigen Strukturen erlebniswirksamer.

#### 12.6.4 Planung

Die Laubwaldentwicklung schließt Fällen der Fichten, weitgehendes Beibehalten der Laubbäume, Begründung neuer Laubmischbestände und fortlaufende Rücknahme der Fichtenverjüngung ein.

Zuständig ist das Forstamt Elmstein. Die Kosten übernimmt die Ortsgemeinde Elmstein und kann diese den Bauherren wieder in Rechnung stellen.

Für den erweiterten Geltungsbereich A werden folgende Baumarten vorgeschlagen (Pflanzung truppweise):

<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus intermedia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Pirus communis</i>	Wildbirne
im Übergang zur Talsohle auch Edellaubhölzer	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Für die erweiterten Geltungsbereiche B und C werden folgende Baumarten vorgeschlagen (Pflanzung truppweise):

<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus intermedia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

#### 12.6.5 Zuordnungsfestsetzung

Da es hier vorrangig um Ausgleich für Magervegetation im Außenbereich geht, sollen die vergleichbaren, ausgewiesenen 21 Grundstücke der Nutzungsbereiche A und C des Hauptgeltungsbereiches zu jeweils einem Teil und die Gemeinde zu drei zusätzlichen Teilen (für die öffentliche Erschließung) am zu veranschlagenden Gesamtaufwand für den Ausgleich beteiligt werden. Der finanzielle Aufwand für den Ausgleich soll demnach in 24 gleiche Teile aufgeteilt werden.

#### 12.6.6 Anlage

Plan Nr. 4 "Erweiterte Geltungsbereiche Ausgleich Laubwaldentwicklung Iggelbachtal"

### 13. Kosten

Die Ermittlung der Kosten orientiert sich an regionalen Mittelwerten. Eine exakte Kalkulation muss im Rahmen der Vergabevorbereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen, wobei sich unter Umständen größere Abweichungen im Einzelfall ergeben können.

Die Kosten der Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes führen, sind im Folgenden übermittelt.

Maßnahme	Menge (Einheit)	DM/Einheit	Summe in DM
Verlegung der Stromleitung	pauschal		100.000,00
Verkehrs-/Mischverkehrsfläche	1.700 m <sup>2</sup>	130 DM/m <sup>2</sup>	221.000,00
Straßenbeleuchtung (einschl. Stromversorgung)	10 Stk.	2.500 DM/Stk.	25.000,00
Straßenbaum mit Baumscheibe	16 Stk.	1.250 DM/Stk.	20.000,00
Ausgleichsmaßnahmen im Hauptgeltungsbereich (Pflegetechnische Maßnahmen und Neuanpflanzungen mit Waldrand und Grünland)	3.600 m <sup>2</sup>	pauschal 15 DM/m <sup>2</sup>	54.000,00
<b>Gesamt</b>			<b>420.000,00</b>

Die Aufwendungen für die erweiterten Geltungsbereiche A bis C sind vom Forstamt Elmstein zu beziffern.

...the first of these is the fact that the ...

...the second is the fact that the ...

...the third is the fact that the ...

...the fourth is the fact that the ...

...the fifth is the fact that the ...

...the sixth is the fact that the ...

...the seventh is the fact that the ...

VERBANDSGEMEINDE  
LAMBRECHT (PFALZ)

ORTSGEMEINDE ELMSTEIN

ORTSTEIL IGGELBACH

LANDSCHAFTSPLANUNG

"KURZENECK"  
S143/92

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG ZUM GLEICHNAMIGEN  
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE  
MIT AUSGLEICH "LAUBWALDENTWICKLUNG IGGELBACHTAL"

STAND  
05. Januar 1999 / 26. Juli 2000

PLANERGRUPPE ASL  
Kirschbaumweg 6, 60489 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/78 88 28, Fax: 0 69/7 89 62 46

## INHALT

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1 Landschaftsgegebenheiten in der Verbandsgemeinde allgemein	3
2.2 Lage des Geltungsbereiches Kurzeneck	3
2.3 Spezifische Landschaftsgegebenheiten	3
2.3.1 Relief	3
2.3.2 Klima	4
2.3.3 Boden	4
2.3.4 Wasser	4
2.3.5 Arten und Biotope	5
2.3.6 Naturpark	10
2.3.7 Landschaftsbild, Erholung	10
<b>3. Absehbare Wirkungen des Bebauungsplanes</b>	<b>11</b>
3.1 Planstatistik	11
3.2 Bilanzierung zum Bebauungsplan "Kurzeneck	12
3.3 Auswirkungen nach Fertigstellung der Bebauung	13
3.4 Fläche nach § 24 Landespflegegesetz	13
<b>4. Landespflegerische Zielvorstellung</b>	<b>14</b>
4.1 Arten und Biotope	14
4.2 Wasserhaushalt	15
4.3 Landschaftsbild, Erholung	16
4.4 Bodenschutz	16
4.5 Klimaschutz	17
<b>5. Kompensation</b>	<b>19</b>
5.1 Kompensationsflächen Laubwaldentwicklung in Fichtentälern	19
5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	19
5.3 Wertung	21
5.4 Planung der Laubwaldentwicklung Iggelbachtal	22
5.4.1 Lage	22
5.4.2 Grundstücksfragen, Geltungsbereich	22
5.4.3 Bestand	23
5.4.4 Planung	24
5.4.5 Zuordnungsfestsetzung	25
5.5 Anlage	25

## 1. Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen

Die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung wird in Rheinland-Pfalz durch § 17 Landespflegegesetz (LPfIG) geregelt. "Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege werden in den Bebauungsplänen festgesetzt".

Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes des Plangebietes haben sich im landespflegerischen Planungsbeitrag an der bestehenden Nutzung und deren möglicher Entwicklung zu orientieren, von der Bestandsaufnahme bis zu den landespflegerischen Zielvorstellungen.

Erst in der Begründung zum Bebauungsplan ist darzulegen, warum von den landespflegerischen Zielvorstellungen abgewichen wird (Abwägung).

Die Bilanzierung Bestand und Planung von Natur und Landschaft, und darauf aufbauend die Planung der Kompensation des bilanzierten Eingriffs sind ebenfalls Gegenstand der Landschaftsplanung. Hier gelten die §§ 4 und folgende, LPfIG und die § 1a Baugesetzbuch.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Landschaftsgegebenheiten in der Verbandsgemeinde allgemein

Die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) liegt in der naturräumlichen Einheit Pfälzer Wald, die geprägt ist vom Ausgangsgestein des Buntsandsteins (PEMÖLLER 1969).

Das Speyerbachtal, das Hochspeyerbachtal und die Zuflüsse bilden auf dem Verbandsgemeindegebiet im Buntsandstein tiefe Einschnitte, so dass das Relief sehr bewegt ist. Aufgrund der armen Böden auf Buntsandstein und dem ausgebildeten Relief ist die vorherrschende Flächennutzung bzw. die verbreitete Vegetationsformation Wald, (ca. 90 % des Verbandsgemeindegebietes). Die übrigen Flächen werden von Siedlungs- und Verkehrsflächen, wenigen flachen Auwiesen und sich allmählich zu Wald entwickelnden ehemaligen Gärten, Feldern und Weiden an den Hängen um die Siedlungen eingenommen.

Die mageren Wiesen, wie die von "Kurzeneck", sind ebenfalls typisch für die wenigen Offenlandbereiche der Verbandsgemeinde.

### 2.2 Lage des Geltungsbereiches Kurzeneck

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Iggelbach. Im Norden grenzt Wald an. Nach Osten dehnt sich von Iggelbach über fast einen Kilometer landwirtschaftliche Fläche aus, an deren Rändern sich Gehölze entwickeln.

### 2.3 Spezifische Landschaftsgegebenheiten

#### 2.3.1 Relief

Im oberen Bereich weist der nach Süden geneigte Hang ein Gefälle von ca. 20 %, weiter unten von ca. 14 % auf. Die Höhe über NN fällt von 380 m auf 350 m. Die Talsohle des Iggelbaches im Süden liegt bei ca. 300 m. Der Tanzplatz, die Westspitze des Hügels Kurzeneck im Norden, erreicht 440 m über NN.

### 2.3.2 Klima

Iggelbach liegt am Ostrand der zentralen Höhen des Pfälzer Waldes. Die Klimabedingungen sind daher vor allem nach Sonnenscheindauer und Temperatur gegenüber der Rheinebene so "ungünstig", dass die Vegetation im Frühjahr gegenüber der Rheinebene in der Regel zwei bis drei Wochen zurück ist. Aber auch an heißen Sommertagen ist es in Iggelbach deutlich kühler als in der Rheinebene.

Das Plangebiet hingegen ist aufgrund der Südexposition des weitgehend gehölzfreien Hanges klimatisch besonders begünstigt: Im Verhältnis zur Umgebung wird er besser besonnt und erwärmt sich schneller. Die in der Nacht entstehende Kaltluft kann in das Iggelbachtal abfließen. Hinzu kommt eine relativ windgeschützte Lage.

Die klimatischen Bedingungen begünstigten die ehemalige ackerbauliche Nutzung im Kurzeneck. Sie sind heute Voraussetzung für das bestehende Magergrünland.

### 2.3.3 Boden

Aus der geologischen "Grundlage" des Buntsandsteins haben sich Sandböden entwickelt. Es handelt sich um nährstoffarme, wasserdurchlässige Böden, die Nährstoffe und Wasser auch nur schlecht speichern und daher kurz "arm" genannt werden. Die gegebene Bodenbeschaffenheit ist eine weitere Voraussetzung für das bestehende Magergrünland.

### 2.3.4 Wasser

Der Sandboden und der darunterliegende Buntsandstein sind gut durchlässig zur Regenwasserversickerung, haben allerdings auch eine geringe Pufferkapazität gegen Verunreinigungen. Grundwasser wird im Bebauungsplan nicht angeschnitten.

### 2.3.5 Arten und Biotope

#### Geschichte

Das Gebiet "Kurzeneck" wurde bis nach dem zweiten Weltkrieg als Ackerland genutzt. Die Ackerflächen waren, vor allem wegen ungünstiger Gegebenheiten des Reliefs und des Bodens ab dieser Zeit nicht mehr konkurrenzfähig zu bewirtschaften. Auf den aufgelassenen Ackerflächen, die bald mit Schafen beweidet wurden, hat sich ein magerer Grünlandvegetationstyp entwickelt.

#### Wiesen mittlerer Standorte in magerer Ausprägung

Große Bereiche, die ausschließlich beweidet werden, sind Wiesen mittlerer Standorte in magerer Ausprägung.

Die "magere Ausprägung" wird durch eine ganze Reihe, heute in Rheinland-Pfalz weniger häufige oder zurückgehende Arten bestätigt, die an ein schlechteres Nährstoff- oder Feuchtigkeitsangebot angepasst sind. Es folgt eine Auswahl dieser Arten, die in der Biotopkartierung von September 1996 genannt werden und hier mit Beobachtungen des Landschaftsplaners in Klammern versehen sind:

Gewöhnlicher Kleiner Sauerampfer (stellenweise),  
Heidenelke (an kleinen Stellen)  
Zypressen-Wolfsmilch (stellenweise)  
Heidekraut (selten)  
Berg-Sandrapunzel (selten)  
Kleines Habichtskaut (stellenweise)  
Gewöhnliches Ferkelkraut (stellenweise)  
Rotes Straußgras (stellenweise flächendeckend)  
Schafschwingel (stellenweise flächendeckend)

Die beschriebenen Flächen besitzen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt fest: "Im Pfälzerwald ist der Biotoptyp weniger durch Nutzungsintensivierung als vielmehr durch Aufgabe der Nutzung oder Aufforstung bedroht." Zielgrößen: "Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind als obligatorische Ergänzungsbiotope von z. B. Halbtrockenrasen in jeder Flächengröße zu sichern."

#### Kleine Halbtrockenrasenflächen (Magerrasenflächen)

Kleinflächig kommt die botanisch besonders wertvolle Pflanzengesellschaft der Halbtrockenrasen vor, (die hier vorkommende gehört im weitesten Sinne zu den "Enzian- und Orchideenrasen").

Die Situation der Magerrasen wird im Zitat des folgenden Gutachtens wiedergegeben. Sie fallen unter den Biotopschutz nach § 24 Landespflegegesetz (LPfIG):

Gutachten zu Flächen nach § 24 Landespflegegesetz, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht in Oppenheim vom 16.07.1996, Bearbeiter Herr Ziesling, 51-0517/2sp, Vegetationsbeschreibung , Seite 2,

#### *"Silikatmagerrasen*

*Im Gebiet sind gut ausgebildete Silikatmagerrasen oft an Wegböschungen, steileren Bereichen, Bereichen, die früher extensiver bewirtschaftet wurden ... vorhanden. Diese Bereiche werden bei Iggelbach gekennzeichnet durch das Vorkommen folgender Arten mit hoher Artmächtigkeit: Dianthus deltoides (Heide-Nelke), Thymus pulegioides (Feld-Thymian), Luzula campestris (Feld-Hainsimse), Rumex acetosella (Kleiner Sauerampfer), Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch), Ranunculus bulbosus (Knolliger-Hahnenfuß), Agrostis tenuis (Rotes-Straußgras). Die Struktur des Bewuchses ist meist etwas schütterer und Arten, welche eher mittlere Standorte kennzeichnen, finden sich nur mit geringer Artmächtigkeit. Die genannten Arten charakterisieren zusammenfassend Standorte mit zeitweiliger Trockenheit, Nährstoffarmut und höherem Säuregrad. Solche Bereiche kommen innerhalb des Bebauungsplangebietes nur fleckhaft verteilt vor, in den östlich angrenzenden Gebieten jedoch großflächiger.*

Der Magerrasen ist ein seltener, deutlich im Rückgang begriffener Biotoptyp. Nach der Planung vernetzter Biotopsysteme sind "in den Offenlandgebieten des Pfälzerwaldes großflächig miteinander vernetzte Biotopkomplexe mit Trockenrasen, Magerwiesen, Trockenwäldern und -gebüsch anzustreben. Eine Entfernung zwischen zwei Biotopen des gleichen Typs sollte 100 bis 500 m möglichst nicht überschreiten." Dies kann auch ein Modell für die Rodungsinsel Iggelbach sein.

### Gehölze, Fläche im Norden

Auf der Hauptfläche haben sich sehr vereinzelt Besenginster und Brombeere von selbst ausgesät (Höhe oder Länge max. 1 m). Obstbäume wie Apfel, Pflaume, Kirsche sind vereinzelt vorhanden.

Der Bereich nördlich der verlängerten Kurzenecker Straße (unversiegelter landwirtschaftlicher Weg) wird zu 40 % von einem fast reinen Kiefernbestand mit einzelnen Eichensolitären eingenommen. Auf der dem Wald vorgelagerten, verbuschten Fläche haben sich die Kiefer und einzelne Ginsterbüsche sukzessiv ausgebreitet. Ein Gehölzkomplex auf der sonst von Schafen beweideten Fläche besteht aus Holunder, einer Fichte und einem Obstbaum.

### Fläche im Süden mit Linde

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches wurde als markanter Einzelbaum eine Winterlinde mit Gehölzgruppe (Pflaume, Spiersträucher, Holunder) gepflanzt. Hier führt ein Pfad vom Friedhofsweg zur Hauptstraße.

### Abgrabungsflächen

Kleinere Abgrabungsflächen mit Biotopwert für die Tierwelt als vegetationsfreie Fläche befinden sich im nördlichen und südlichen Planungsgebiet.

### Tierwelt der Magerrasen und Heiden saurer Standorte

Die folgenden Angaben zur Tierwelt im Untersuchungsgebiet sind auf der Basis von Literaturangaben hergeleitet. Auswertung des "Kataloges zoologisch bedeutsamer Biotoptypen" von 1987, erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz in Oppenheim:

Vor allem der zoologische Wert von Vegetationslücken wird hier hervorgehoben. Im Geltungsbereich sind diese außer an Waldwegen nur gering vertreten.

Erwähnt werden in dem Katalog als Tiere der Krautschicht von Magerrasen und Heiden saurer Standorte pflanzenfressende Wanzen, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge (für letztere werden ausdrücklich trockenwarme Standorte und gehölzreiche Übergangsbereiche erwähnt). Blütenbesuchende Hautflügler kommen hinzu.

Denkbar sind nach Ansicht des Landschaftsplaners Vorkommen von Reptilien, wie z. B. Eidechsen. Die Biotopkartierung 1996 erwähnt Spechte und Wacholderdrossel für den ortsfernen Bereich.

In der "Planung vernetzter Biotopsysteme", ebenfalls erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz in Oppenheim, werden Probeflächen zur Tagfaltererfassung 1993 beschrieben, von denen die Fläche Nr. 22 eindeutig den mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte von Iggelbach zugeordnet werden kann.

Unter anderem wird hier ein kleines Vorkommen des "Mauerfuchses", einer ausgewählten Schmetterlingsart der Halbtrockenrasen und "Xerothermbiotope" im Landkreis vermerkt. Der Mauerfuchs benötigt Mauern und Böschungen warmtrockener Gebiete, z. B. Reblagen "zum Sonnen und für die Geschlechterfindung". "Trockene Säume mit Fiederzwenke und anderen Gräsern sowie reichstrukturierte magere Wiesen und Weiden stellen den Larvallebensraum des Mauerfuchses dar. Die Eier werden innerhalb dieser Flächen zumeist an Randstrukturen abgelegt; ... . Die Falter benötigen zum Nahrungserwerb blütenreiche magere Wiesen oder Halbtrockenrasen und deren Brachestadien."

Des Weiteren werden kleine Vorkommen des "Wachtelweizen-Scheckenfalters" sowie des "Dukatenfeuerfalters", ausgewählter Schmetterlingsarten des Halboffenlandes im Landkreis vermerkt. Beide Arten benötigen "Randzonen lichter Wälder in Verbindung mit magerem Extensivgrünland (magere mittlere Wiesen und Weiden):

Wachtelweizen-Scheckenfalter, "Larvallebensraum: krautig-grasige Vegetationsstrukturen unter halbschattigen, warmen Standortbedingungen in der Übergangszone Wald/Offenland bzw. im sehr lichten Waldbereich v. a. von Eichen-Mischwäldern. Imaginalhabitat: voll besonnte, offene, aber windgeschützte im ungedüngten Magergrünland."

Dukatenfeuerfalter: "Imaginalhabitate sind blumenreiche Stellen in Waldnähe, als Reviere der Männchen dienen Büsche oder Farne an ost- oder südostexponierten Waldrändern, Larvalhabitat unbekannt.

Die Angaben zu den Tagfaltern zeigen stellvertretend, dass die Rodungsinsel Iggelbach mit dem Gebiet Kurzeneck in seiner mageren, blütenreichen Ausbildung Lebensraum spezialisierter Tierarten ist.

## Beweidung

Auf den noch nicht gehölbewachsenden Flächen des Hanges findet noch regelmäßig Schafbeweidung (Triftweide) statt, die eine wichtige Pflege für das magere Grünland ist, die jedoch bislang nicht von sonstigen biotoperhaltenden Maßnahmen, z. B. gegen das Vordringen der Gehölze, begleitet wird.

## Entwicklungstendenzen und Beeinträchtigungen auf dem mageren Grünland Kurzeneck

### 1. Gehölzentwicklung

Nach der topographischen Karte von 1913, berichtigt 1938, ist der gesamte, ca. ein Kilometer lange, klein parzellierte Bereich Kurzeneck als Offenland dargestellt. Im Landschaftsplan vom Anfang der 80er Jahre sind Gehölzstreifen von ca. 50 m im Osten und ca. 30 m nördlich der Kreisstraße 17 von Iggelbach nach Osten neu hinzugekommen. Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt gegenüber der alten topographischen Karte Gehölzentwicklung bis hin zu waldartigen Beständen auf diesen Flächen: von der Nordseite um bis zu 50 m, im Süden von wenigen einzelnen Fichten an der K 17 nach Helmbach bis zu 50 m tiefen Beständen und vom Ostende um bis zu 250 m. Auch im Hauptgeltungsbereich breiten sich die Gehölze von Norden her allmählich in das Gebiet (s. o.).

### 2. Nutzung als siedlungsbezogene Freifläche

Das Gelände, wird zunehmend als siedlungsnahe Freifläche genutzt: zur ausgedehnte Lagerung von Brennholz, im kleineren Umfang für Nutzgärten, aber auch einfach als Lager- oder Abstellplatz.

### 3. Nährstoffanreicherung

Das dritte Phänomen ist die allmähliche Nährstoffanreicherung auf dem Oberboden und damit die Entwicklung zu eher durchschnittlichen oder ruderalen Beständen bzw. Verdrängung der auf Magerstandorten konkurrenzfähigen, heutzutage seltener vorhandenen Vegetationstypen und Arten. Hervorgehoben wird dies durch Ansammlung von organischer Substanz aus den Pflanzen vor Ort oder benachbarter Gehölzbestände und augenblicklich vermutlich unmittelbar durch die Brennholzlager, ferner durch Stickstoffverbindungen aus den Niederschlägen.

Als Zeigerarten für die o. g. flächigen Beeinträchtigungen durch Lagerplätze und Nährstoffanreicherung werden u. a. Brennessel, Weißklee, Englisches Raygras, Spitzwegerich und Wiesen-Knäuelgras angegeben.

Der Magergrünlandanteil geht aufgrund unterschiedlicher Faktoren zur Zeit in Iggelbach zurück.

### 2.3.6 Naturpark

Die "Landesverordnung über den »Naturpark Pfälzerwald« vom 26. November 1984" gilt auch für den gesamten Außenbereich der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz). Nach § 5 (1) ist es im »Naturpark Pfälzerwald« verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten....
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat."

### 2.3.7 Landschaftsbild, Erholung

Die vergleichsweise große waldfreie Fläche Kurzeneck bietet für Erholungssuchende einen bereichernden Kontrast zu dem flächendeckenden Wald der Umgebung. Der von Ortsnähe geprägte, mit Gärten, Streuobst, Holzlagern und unruhigem Relief kleinstrukturierte Geltungsbereich ist vor allem durch das Fehlen intensiver Nutzungsformen für Erholungssuchende, und damit auch für den Fremdenverkehr wertvoll und bildet einen Übergang zum mageren Grünlandhang im Osten. Eine Besonderheit sind die Anfang Juli blühenden Heidenelken.

### 3. Absehbare Wirkungen des Bebauungsplanes

Eine am östlichen Ortsrand von Iggelbach liegende Fläche, u. a. mit Magerwiesen, wird mit ca. 20 Wohnhäusern und der dazugehörigen Erschließung bebaut.

Für den Waldrand ist Platz vorgesehen, der gleichzeitig den notwendigen Waldabstand zur Sicherheit der Gebäude garantieren soll. Eine Grünfläche im Süden wird festgesetzt und Straßenbäume sind eingeplant.

Wirkungen des Bauvorganges:

- Beseitigen von Vegetationsflächen
- Beseitigen von gewachsenem Boden
- Baulärm und -erschütterungen von Maschinen und Fahrzeugen, auch auf den Zufahrtswegen

#### 3.1 Planstatistik aus der Begründung des Bebauungsplanes

	Bestand	Planung
Nettobauland	1.960	16.340 m <sup>2</sup>
Erschließung:		
- Mischverkehrsfläche	-	1.610 m <sup>2</sup>
Waldfläche	3.740	1.840 m <sup>2</sup>
- Waldweg	-	330 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft, Grünland im Norden	17.290	750 m <sup>2</sup>
- Feldweg	200	-
öffentliche Grünfläche	110	1.150 m <sup>2</sup>
Waldrandentwicklung	-	1.960 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>23.300 m<sup>2</sup></b>	<b>23.300 m<sup>2</sup></b>

3.2 Bilanzierung zum Bebauungsplan "Kurzeneck" (Hauptgeltungsbereich)

Biotoptypen	Flächen- anteile in m <sup>2</sup>		+/- m <sup>2</sup>	Klassifizie- rung
	Bestand	Planung		
Gebäudeflächen (Nettobauland)	730	3.640	+ 2.910	Eingriff
Straßenflächen und Fußweg (Nettobauland)	---	1.680	+ 1.680	Eingriff
Versiegelte private Freiflächen, ca. 80 m <sup>2</sup> pro Haus (Nettobau- land)	480	2.240	+ 1.760	Eingriff
Zier- und Nutzgarten (Nettobau- land)	750	10.000	+ 9.250	Eingriff
Öffentliche Grünfläche	110	s. u.	- 110	Ausgleichs- minderung
Grünland ... (Fläche für die Landwirtschaft)	15.920	750	-15.170	Eingriffs- folge
Abgrabungsflächen (Fläche für die Landwirtschaft)	270	---	- 270	Eingriffs- folge
Verbuschte Wiesenflächen (Flä- che für die Landwirtschaft)	1.100	---	- 1.100	Eingriffs- folge
Feldweg unbefestigt (Fläche für die Landwirtschaft)	200	---	- 200	Eingriffs- folge
Nadelwald	3.740	1.840	- 950 - 950	Eingriffs- folge Ausgleichs- vorausset- zung
Waldweg unbefestigt		330	+ 330	Ausgleich s. Feldweg
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Land- schaft (Grünfläche im Süden)	s. o.	1.150	+ 1.150	Ausgleich durch Fest- setzung mit Pflege
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Netto- bauland)	---	460	+ 460	Ausgleich
Aufbau eines stufigen Waldrandes	---	1.210	+ 1.210	Ausgleich
Gesamtfläche	23.300	23.300	+/- 0	

Planung veränderte Flächen (18.640 m<sup>2</sup>):

Eingriffe 15.600 m<sup>2</sup>, Ausgleichspotential (gemindert um öffentliche Grünfläche) 3.040 m<sup>2</sup>

Bestandsverluste (18.640 m<sup>2</sup>):

Eingriffsfolge 17.690 m<sup>2</sup>, Nadelwald als Ausgleichsvoraussetzung 950 m<sup>2</sup>

### 3.3 Auswirkungen nach Fertigstellung der Bebauung über die Versiegelung hinaus:

- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
- Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage
- Zufahrten mit Kraftfahrzeugen, Bewegung und Lärm von knapp 20 Grundstücken
- Emissionen in die Atmosphäre durch Hausbrand und Abgase.

### 3.4 Fläche nach § 24 Landespflegegesetz (LPfIG)

Für die Fläche nach § 24 LPfIG von 5 x 10 m nach Gutachten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, die im Ostteil des Geltungsbereich liegt, wird mit Vorlage des Bebauungsplanes eine Befreiung von § 24 beantragt. Die Teilfläche lässt sich aufgrund des zwingend notwendigen Erschließungskonzeptes nicht im Bebauungsplan erhalten.

#### 4. Landespflegerische Zielvorstellungen, Belastungen durch die geplante Bebauung und Nutzung sowie notwendige Kompensationsmaßnahmen

Nach § 17 (2) LPfIG sind landespflegerische Erhebungen, Analysen und Bewertungen und deren voraussichtliche Entwicklung zunächst auf die bestehende Nutzung zu beziehen. Dies gilt auch für die landespflegerischen Zielvorstellungen. Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden nach Landschaftsfaktoren entwickelt und erweitert um Ziele, die bei Verwirklichung der neuen Baugrundstücke nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Bezug genommen wird ebenfalls auf die Abweichung von den Zielvorstellungen nach § 17 (4) LPfIG in der Bebauungsplanung (der beabsichtigten Wohnbebauung) und die aufgrund dieser Eingriffe notwendigen Kompensationsmaßnahmen.

##### 4.1 Arten und Biotope

Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 10

"Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und Ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen."

Es ist im stark bewaldeten Pfälzer Wald kein vertretbares Ziel, die hier vor der Rodung lange Zeit vorherrschende Waldvegetation wieder zu fördern. Ebenso wenig ist eine Wiederbelebung der Ackerwirtschaft sinnvoll. Freie Sukzession würde allmählich Gehölzentwicklung zur Folge haben.

Ziel:

Vorrangiges Ziel wäre die Entwicklung des Geländes als Magerweide ohne Düngung (Schaftriftweide) mit begleitender Beseitigung sich zu stark ausbreitender Gehölze. Die Fläche könnte sich großflächig, wie jetzt nur sehr begrenzt und gefährdet, wieder in Richtung eines "Silikatmagerrasens", möglicherweise mit Status einer § 24er Fläche entwickeln. Selbstverständlich wären Holzlager und Abstellplätze auf kleinen Flächen geordnet zusammenzufassen. Die Entwicklung von abgestuften Waldrändern ist zu fördern.

Durch den Bebauungsplan werden Flächen versiegelt und es entstehen Hausgärten. Extensiv genutzte Biototypen am Siedlungsrand und 50 m<sup>2</sup> Teilfläche nach § 24 LPfIG gehen verloren. Extensive Biototypen werden aber jeweils am Nord- und Südrand des Hauptgeltungsbereiches bestandssichernd und -entwickelnd festgeschrieben. Diese 3.040 m<sup>2</sup> sind sinnvolle, ergänzende Ausgleichsflächen.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Förderung charakteristischer, seltener Arten in einem anderen Lebensraum genannt.

#### 4.2 Wasserhaushalt

Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 3

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen."

##### Ziel:

Die vielfältigen Auswirkungen der Bodenversiegelung sollten gemildert werden. Konkret geeignet ist die Verwendung durchlässiger Pflasterbeläge ohne Bitumenunterbau.

Die Errichtung von Rückhaltemaßnahmen für Dachwasser ist zu unterstützen.

Der Bebauungsplan führt zu einem erhöhten Wasserabfluss bei Starkregen. Die wasserbaulichen Vorschriften zur Minderung des Hochwasserabflusses sind einzuhalten.

Kompensationsflächen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes können in der Regel die Verluste dieses Potentials nicht ausgleichen, sondern stellen einen Ersatz dar.

Auch allgemeine Verbesserungen des Wasserhaushaltes stellen nur einen Ersatz dar.

#### 4.3 Landschaftsbild, Erholung

Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 11

"Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Ziel:

Die Entwicklung einer Magergrünlandgesellschaft mit erholungswirksamen Blütenpflanzen ist auf mageren Standorten zu fördern. Wünschenswert ist die Begleitung durch einzelne strukturierende Gehölze. Begrenzung durch Waldbestände mit Saumzonen sind als Abschluss bzw. Rand denkbar.

Der Bebauungsplan führt im Hauptgeltungsbereich zur Bebauung einer erholungswirksamen Fläche.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Förderung charakteristischer, erlebniswirksamer, naturnaher Strukturen anderer Landschaftseinheiten genannt.

#### 4.4 Bodenschutz

Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 3 und 4

"Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; ..."

"Boden ist zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden."

Gewachsener Boden ist nicht vermehrbar und daher schutzwürdig.

Ziel:

Die armen, wasserdurchlässigen Sandböden aus Buntsandstein sind als geeignetes Substrat für Silikatmagerrasen bzw. Magerwiesen zu nutzen und zu entwickeln. Überschüssige Nährstoffe sind gegebenenfalls durch flachen Oberbodenabtrag zu entfernen, in jedem Fall durch Beweidung ohne Düngung oder Beseitigung größerer Gehölzbestände und möglicherweise auch Konzentration der ausgedehnten Holzlager zu verbessern.

Der Bebauungsplan führt zu Verlusten des "Bodenpotentials" im Geltungsbereich durch Neuversiegelung.

Bei Verwirklichung des Baugebiets sind Überbauung, Versiegelung und Beseitigung von Boden so sparsam wie möglich durchzuführen.

Gewachsener Boden auf der Fläche von ca. 0,7 ha geht mit seinen zahlreichen Funktionen verloren magere Bodenbedingungen werden in Gärten nicht beibehalten.

Die Kompensation, entsprechend den Zielen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel werden hier, eher gegenläufig, für geeignete Flächen Maßnahmen gegen die Degradierung von Böden und zur Unterstützung charakteristischer Lebensgemeinschaften genannt.

#### 4.5 Klimaschutz

Grundsatz LPfIG § 2 Nr. 7 und 8

"Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten."

"Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

##### Ziel:

Anzustreben ist die Unterstützung der besonderen mikroklimatischen Gegebenheiten der Magerwiesen: Optimale Besonnung am Südrand, Förderung der Austrocknung im Sommer: D. h., Gehölze nur begrenzt zulassen, Holzlager und Abstellplätze ordnen.

In der Siedlung sollen bessere mikroklimatische Bedingungen durch Anpflanzung von Bäumen geschaffen werden (im Sommer schattige Plätze, gefilterter Staub und erhöhte Luftfeuchtigkeit mit Abkühlung durch Verdunstung).

Der Bebauungsplan erhält bei Zunahme der Bebauung als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Mikroklimas Festsetzungen für zu pflanzende Bäume. Die weitläufigen Waldflächen der Umgebung garantieren eine ausreichende Frischluftzufuhr.

Die Kompensation, im Sinne klimatischer Bedingungen für Magerrasen, in Form einer Entwicklung einer größeren Fläche in einem erweiterten Geltungsbereich im Offenland Kurzeneck wird vor allem aufgrund der hier verlangten Grundstückspreise nicht festgesetzt.

Als Ersatzziel wird hier die Unterstützung charakteristischer Klimabedingungen anderer Biotoptypen genannt.

## 5. Kompensation

### 5.1 Kompensationsflächen Laubwaldentwicklung in Fichtentälern

Die Fichtenbestände beschatten und "verdüstern" die Talbereiche sie versauern den Boden und das durch ihn versickernde Wasser und unterdrücken mindestens stellenweise typische Bodenvegetation. Auch die Tierartenzusammensetzung von Fichtenwäldern ist eher arm. Die Entwicklung artenreicher Laubmischbestände versprechen reichere und "freundlichere" Strukturen. Sie sollen im Folgenden beschrieben werden.

### 5.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Erläuterungen siehe unten)

Eingriff	Ausgleich
<u>Biotoptypen</u> Eine naturnahe, extensiv genutzte Magerwiese wird bebaut.	Ein weniger naturnaher Fichtenforst wird aktiv in einen naturgemäßerem, extensiv genutzten Laubmischwaldbestand umgewandelt.
<u>Arten- und Biotoppotential</u> Ein Bestand an charakteristischen Arten eines wenig genutzten Biotoptyps, wird bebaut.  Eingriff auf 17.690 m <sup>2</sup>	Ausgleich auf 3.040 m <sup>2</sup> vergleichbaren Biotoptyps im Hauptgeltungsbereich mit Wirksamkeit 1 : 1  Laubmischwald wird entwickelt mit charakteristischen, seltenen Arten und zum Teil besonderem Verbreitungsschwerpunkt in abgelegenen Waldtälern entsprechend der Planung vernetzter Biotopsysteme.  Laubmischwaldentwicklung zu den übrigen 14.650 m <sup>2</sup> Eingriffsflächen im Verhältnis 2 : 1, das heißt auf 29.300 m <sup>2</sup> wegen anderem Biotoptyp.

Eingriff ff.	Ausgleich ff.
<p><u>Bodenpotential</u> Ein Standort mit charakteristischem, mageren Boden als Basis eines artenreichen Standortes wird bebaut.</p> <p>Eingriff auf 17.690 m<sup>2</sup></p>	<p>Aus einem zunehmend versauernden Boden mit Rohhumus, der zur Artenverarmung beiträgt, wird durch die Maßnahmen wieder ein typischer Aueboden als Wuchsort einer artenreichen Lebensgemeinschaft.</p> <p>Dimensionierung wie bei Arten- und Biotoppotential wegen völlig anderem Bodentyp.</p>
<p><u>Wasserpotential</u> Die Grundwasserneubildungsrate wird durch Versiegelung auf 6.350 m<sup>2</sup> beeinträchtigt.</p>	<p>Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versauerung der Bachumgebung auf Grund von Fichtennadeln und Ersatz durch Verbesserung bei den anderen Biotoptypen.</p> <p>Laubmischwaldentwicklung zu Eingriffsfläche mindestens im Verhältnis 4,5 : 1, d. h. auf mindestens 28.575 m<sup>2</sup></p>
<p><u>Erholungspotential</u> Für die Erholung im Pfälzer Wald wertvolle, rare Flächen werden bebaut.</p> <p>Eingriff auf 17.690 m<sup>2</sup></p>	<p>Charakteristische, naturnahe Strukturen bewaldeter Mittelgebirgstäler werden wieder erlebbar. Die Waldstrukturen werden für Wanderer freundlicher.</p> <p>Dimensionierung wie bei Arten- und Biotoppotential, da Laubwälder nicht so selten wie Offenland in Elmstein sind.</p>
<p><u>Klimapotential</u> Warmes trockenes Klima herrscht auf der Magerwiese wie in bebauten Gebieten.</p> <p>Besonnte Offenlandflächen nehmen auf 15.640 m<sup>2</sup> ab.</p>	<p>Ausgleich auf 2.690 m<sup>2</sup> vergleichbaren Biotoptyps im Hauptgeltungsbereich mit Wirksamkeit 1 : 1</p> <p>Kühles feuchtes Klima herrscht immer in bewaldeten Bachtälern. Mehr Helligkeit am Waldboden in den Wintermonaten wird erreicht.</p> <p>Laubmischwaldentwicklung zu den übrigen 12.950 m<sup>2</sup> Eingriffsflächen mindestens im Verhältnis 2 : 1, das heißt auf 25.900 m<sup>2</sup> wegen völlig anderem Klimatyp.</p>

Da die geplanten Eingriffe auf insgesamt landschaftlich positiv zu bewertenden Offenlandbiotopen stattfinden sollen, werden neue Gartenfläche und neu versiegelte Fläche bei den meisten Potentialen gleichgesetzt. Entsprechend der Bilanz werden erweiterte Geltungsbereiche in der Summe von rund 3 ha veranschlagt.

### 5.3 Wertung

Die Verantwortlichen der vorliegenden Planung sind sich darüber im klaren, dass es sich bei dieser Herleitung um keinen direkten Funktionsausgleich für Magerrasen handelt.

Angesichts der Schwierigkeiten bei anderen Ausgleichsmöglichkeiten wird dennoch die "Laubwaldentwicklung" vorgesehen.

Charakteristisch für die vorliegende Planung ist, dass die Maßnahmen auch Bestandteile aktueller waldbaulicher Bestrebungen sind.

Der vorgesehene Ausgleich ist gerade im vorliegenden Fall nicht in Übereinstimmung mit dem voraussichtlich vorrangigen Ziel der Landschaftsplanung für die Verbandsgemeinde, der aktiven Offenlanderhaltung auf den größeren oder besonders wertvollen Flächen.

Auf eine parallele Initiative ab dem Jahr 2000 wird hingewiesen: Unabhängig vom Ausgleich Kurzeneck engagieren sich auf großen Flächen im Südwesten von Iggelbach Ortsgemeinde, Forstamt und BUND zur Wiederherstellung von heute verbuschtem ehemaligem Offenland.

## 5.4 Planung der Laubwaldentwicklung Iggelbachtal

### 5.4.1 Lage

Die Kompensationsflächen der erweiterten Geltungsbereiche liegen im Iggelbachtal oberhalb und unterhalb der gleichnamigen Ortschaft.

### 5.4.2 Grundstücksfragen, Geltungsbereich

Es handelt sich um Grundstücke im Besitz des Staatswaldes. Das Forstamt Elmstein ist zuständig.

#### Erweiterter Geltungsbereich A

Flächen unterhalb der K17 zwischen Iggelbach und Frechental

- Flurstück 2494, Teil unterhalb der K 17 mit Ausnahme der bereits mit Buchen aufgeforsteten Fläche	8.900 m <sup>2</sup>
- Flurstück 2483, Teil unterhalb der K 17, 13.500 m <sup>2</sup> bereits bestehende Laubbestände im Bereich um den Höhenfestpunkt 97/4/6613 als nicht wirksame Fläche von 3800 m <sup>2</sup> abgezogen	
wirksame Fläche für Ausgleich	9.700 m <sup>2</sup>
Summe wirksame Fläche Geltungsbereich A	18.600 m <sup>2</sup>

#### Erweiterter Geltungsbereich B

Fläche westlich oberhalb Iggelbach, östlich der Dornenwiese

- Teil von Flurstück 2724/5	8.500 m <sup>2</sup>
-----------------------------	----------------------

#### Erweiterter Geltungsbereich C

Fläche westlich oberhalb Iggelbach, nordwestlich der Dornenwiese

Die Fichten sind hier bereits ausgelichtet, deswegen, trotz Ausweisung der ganzen Fläche, Veranschlagung nur zu kleinen Teilen

- Teil von Flurstück 2723, 8.200 m <sup>2</sup> veranschlagte wirksame Fläche für Ausgleich	2.900 m <sup>2</sup>
---	----------------------

Summe wirksame Fläche erweiterte Geltungsbereiche A, B und C 30.000 m<sup>2</sup>

### 5.4.3 Bestand

Bei sämtlichen Ausgleichsflächen handelt es sich um im Durchschnitt mindestens 1 : 1 geneigte Hangfüße, die jeweils an eine Talsohle anschließen. Wegen der Neigung kommt eine Offenlandentwicklung nicht in Frage. Alle Ausgleichsflächen sind dominant mit Fichten bestockt. Teilweise sind sie von einzelnen, meist jüngeren Laubbäumen durchsetzt.

Im erweiterten Geltungsbereich A handelt es sich nach der Betriebskarte Produktion des Forstamtes Elmstein von 1995 um 30 und 59 Jahre alte Fichtenbestände. Entsprechend werden die erweiterten Geltungsbereiche B und C mit 58 bis 86 Jahre alten Beständen angegeben.

Der erweiterte Geltungsbereich A erfüllt an seinem Talrand, interpretiert nach Gelände und Karte der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, voraussichtlich die klimatischen - und Standortbedingungen für eine erfolgreiche Begründung von Edellaubholzarten.

Die erweiterten Geltungsbereiche B und C sind, interpretiert nach Gelände und Karte der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, eher geeignet für eine Begründung magerer genügsamer Bestände.

Die Betriebskarte Landespflege des Forstamtes Elmstein Süd weist den Geltungsbereich aufgrund der Hanglage als Bodenschutzwald aus. Gleichzeitig werden die Flächen als Erholungswald im siedlungsnahen Bereich und die Fläche A als wasserwirtschaftlich schutzbedürftig dargestellt. Die Darstellungen der Betriebskarte Landespflege sprechen nicht gegen den geplanten Ausgleich. Laubwald durchwurzelt den Boden besser und ist in seinen vielfältigen Strukturen erlebniswirksamer.

#### 5.4.4 Planung

Die Laubwaldentwicklung schließt Fällen der Fichten, weitgehendes Beibehalten der Laubbäume Begründung neuer Laubmischbestände und fortlaufende Rücknahme der Fichtenverjüngung ein.

Zuständig ist das Forstamt Elmstein. Die Kosten übernimmt die Ortsgemeinde Elmstein und kann diese den Bauherren wieder in Rechnung stellen.

Für den erweiterten Geltungsbereich A werden folgende Baumarten vorgeschlagen (Pflanzung truppweise):

<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus intermedia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Pirus communis</i>	Wildbirne
im Übergang zur Talsohle auch Edellaubhölzer	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Für die erweiterten Geltungsbereiche B und C werden folgende Baumarten vorgeschlagen (Pflanzung truppweise):

<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Sorbus intermedia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

#### 5.4.5 Zuordnungsfestsetzung

Da es hier vorrangig um Ausgleich für Magervegetation im Außenbereich geht, sollen die vergleichbaren, ausgewiesenen 21 Grundstücke der Nutzungsbereiche A und C des Hauptgeltungsbereiches zu jeweils einem Teil und die Gemeinde zu drei zusätzlichen Teilen (für die öffentliche Erschließung) am zu veranschlagenden Gesamtaufwand für den Ausgleich beteiligt werden. Der finanzielle Aufwand für den Ausgleich soll demnach in 24 gleiche Teile aufgeteilt werden.

#### 5.5 Anlage

Plan Nr. 4 "Erweiterte Geltungsbereiche Ausgleich Laubwaldentwicklung Iggelbachtal"